

Landeshauptstadt Dresden
Die Oberbürgermeisterin



N I E D E R S C H R I F T

zum öffentlichen Teil

der 2. Sitzung des Stadtrates (SR/002/2014)

am Donnerstag, 25. September 2014,

16:00 Uhr

**in der Messe Dresden, Saal Hamburg,
Messering 6, 01067 Dresden**

Beginn der Sitzung:

16:00 Uhr

Ende der Sitzung:

21:45 Uhr

Anwesend:

Vorsitzende

Helma Orosz

Beigeordnete

Dirk Hilbert

Winfried Lehmann

Dr. Ralf Lunau

Jörn Marx

Martin Seidel

Detlef Sittel

Hartmut Vorjohann

CDU-Fraktion

Heike Ahnert

Veit Böhm

Dr. Hans-Joachim Brauns

Jan Donhauser

Gottfried Ecke

Ingo Flemming

Annett Grundmann

Dietmar Haßler

Astrid Ihle

Steffen Kaden

Lothar Klein

Thomas Krause

Peter Krüger

Angelika Malberg

Christa Müller

Klaus Rentsch

Dr. Helfried Reuther

Gunter Thiele

Anke Wagner

Daniela Walter

Fraktion DIE LINKE.

Anja Apel

Pia Barkow

Cornelia Eichner

Norbert Engemaier

Dr. Margot Gaitzsch

Thomas Grundmann

Dr. Kristin Klaudia Kaufmann

Tilo Kießling

Annekatriin Klepsch

Jens Matthis

Hans-Jürgen Muskulus

Jacqueline Muth

Andreas Naumann

André Schollbach

Dr. Martin Schulte-Wissermann

Kerstin Wagner

Tilo Wirtz

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Kati Bischoffberger
Ulrike Caspary
Christiane Filius-Jehne
Margit Haase
Kerstin Harzendorf
Ulrike Hinz
Jens Hoffsommer
Johannes Lichdi
Thomas Löser
Michael Schmelich
Torsten Schulze

SPD-Fraktion

Christian Avenarius
Axel Bergmann
Thomas Blümel
Christian Bösl
Vincent Drews
Dr. Peter Lames
Albrecht Pallas

Fraktion Alternative für Deutschland

Detlev Cornelius
Gordon Engler
Bernd Lommel
Jörg Urban
Stefan Vogel

FDP/FB-Fraktion

Franz-Josef Fischer
Jens Genschmar
Holger Zastrow

fraktionslose Stadträte

Jens Baur
Jan Kaboth
Hartmut Krien

Abwesend:CDU-Fraktion

Dr. Georg Böhme-Korn

SPD-Fraktion

Peter Bartels
Wilm Heinrich

FDP/FB-Fraktion

Dr. Thoralf Gebel

Schriftführerin:

Elsa Claus, Heidrun Volbrecht,
Monika Weber

SG Stadtratsangelegenheiten

T A G E S O R D N U N G

Öffentlich

- | | | |
|------|---|----------------------------------|
| 1 | Bericht der Oberbürgermeisterin | |
| 2 | Fragestunde der Stadträtinnen und Stadträte | |
| 2.1 | Zukunft der Crystal-Bekämpfung in Dresden | mAF0009/14 |
| 2.2 | Kündigung der Architekten-ARGE bei der Sanierung des neuen Rathauses | mAF0004/14 |
| 2.3 | Loschwitzer Straße 22 | mAF0006/14 |
| 2.4 | Tennenplatz des SV Sachsenwerk an der Bodenbacher Straße | mAF0003/14 |
| 2.5 | Änderung der Hauptsatzung | mAF0012/14 |
| 2.6 | Bahnhofsvorplatz Niedersedlitz | mAF0005/14 |
| 2.7 | "Tag der deutschen Zukunft" | mAF0001/14 |
| 2.8 | Aktuelle Entwicklungen bei der Baumaßnahme Schandauer Straße | mAF0011/14 |
| 2.9 | Einführung des DE-Mail-Projektes | mAF0008/14 |
| 2.10 | Erweiterung des Neuen Jüdischen Friedhofs Dresden | mAF0007/14 |
| 2.11 | Freiraum Elbtal / Entwicklung Leipziger Vorstadt | mAF0002/14 |
| 2.12 | Auswahl der Spendenempfänger unter den vom Juni-Hochwasser 2013 betroffenen Unternehmen | mAF0013/14 |
| 2.13 | Fehlende Fahnenmasten an der Hauptstraße | mAF0010/14 |
| 2.14 | B172 | mAF0014/14 |
| 3 | Tagesordnungspunkte ohne Debatte | |
| 4 | Vergabenummer: 2014-674-00002
Pflege von Vegetationsflächen an den kommunalen Schulen in der Landeshauptstadt Dresden 2015 bis 2018 | V0049/14
beschließend |
| 5 | Vergabenummer: 2014-65-00137
Erweiterung und Teilsanierung 62. Oberschule "Friedrich Schiller", Fidelio-F.-Finke-Straße 15, 01326 Dresden, mit Neubau Sporthalle
Fachlos 12: Heizung- und Sanitärinstallation | V0050/14
beschließend |
| 6 | Vergabenummer: 2014-654-00080
89. Grundschule Gesamtsanierung und Erweiterung, Sosaer Straße 10, 01257 Dresden
Fachlos 08: Trockenbau | V0055/14
beschließend |

7	Vergabenummer 2014-654-00052 Komplexe Sanierung 6. Grundschule, Fetscherstraße 2, 01307 Dresden Fachlos 15: Trockenbauarbeiten	V0064/14 beschließend
8	Vergabenummer: 2014-65-00233 113. Grundschule Energetische Sanierung, Georg-Nerlich-Straße 1, 01307 Dresden Fachlos 07: Wärmedämmverbundsystem	V0065/14 beschließend
9	Vergabenummer: 2014-GB221-00035 37 Feuer- und Rettungswache Albertstadt (Neubau) Maga- zinstr./Fabricestr., 01099 Dresden Fachlos 22: Tischler und Holzfenster	V0051/14 beschließend
10	Vergabenummer: 2014-GB221-00052 37 Feuer- und Rettungswache Albertstadt (Neubau), Maga- zinstr./Fabricestr., 01099 Dresden Fachlos 20: Schlosser und Metallbau	V0052/14 beschließend
11	Vergabenummer: 2014-GB221-00053 37 FWA Feuer- und Rettungswache Albertstadt (Neubau), Maga- zinstr./Fabricestr., 01099 Dresden Fachlos 25: Sicherheitstechnik	V0067/14 beschließend
12	Vergabenummer: 2014-3751-00003 6 Kofferwechsel auf ein neues Fahrgestell nach DIN EN 1789	V0058/14 beschließend
13	Vergabenummer: 2014-56-00005 Städtisches Klinikum Krankenhaus Dresden-Friedrichstadt, Sanie- rung, Umbau und Brandschutz, Haus N Los 39.1: Trockenbauarbeiten	V0053/14 beschließend
14	Vergabenummer: 2014-56-00010 Sanierung, Umbau und Brandschutz Städtisches Klinikum Dres- den-Friedrichstadt, Haus H Los 42: Wärmeversorgungsanlagen Heizung+Kälte	V0054/14 beschließend
15	Vergabenummer: 2014-56-00012 Sanierung, Umbau und Brandschutz, Städtisches Klinikum Dres- den-Friedrichstadt, Haus N Los 43.48: Raumluftechnik/Gebäudeautomation	V0061/14 beschließend
16	Vergabenummer: 2014-56-00017 Sanierung, Umbau und Brandschutz, Städtisches Klinikum Dres- den-Friedrichstadt, Haus N Los 44: Starkstrom	V0062/14 beschließend
17	Vergabenummer: 2014-56-00027 Sanierung, Umbau, Brandschutz, Städtisches Klinikum Dresden- Friedrichstadt, Haus N Los 29.3: Innenputzarbeiten	V0063/14 beschließend
18	Vergabenummer: 2014-56-00016 Sanierung, Umbau und Brandschutz Städtisches Klinikum Dres- den-Friedrichstadt, Haus N Los 45: Fernmelde-, Informationstechnik/Schwachstrom	V0066/14 beschließend

19	Vergabenummer: 2014-6731-00009 3. Bauabschnitt Höhenpromenade Gorbitz Los: Garten- und Landschaftsbau	V0045/14 beschließend
20	Vergabenummer: 2014-52SPGr-00001 Sanierung Tennensplatz am Dölzschgraben Los: Sportplatzbau	V0047/14 beschließend
21	Vergabenummer: 2014-1042-00014 Rahmenvertrag Reinigung der Straßenentwässerungsanlagen der Landeshauptstadt Dresden	V0048/14 beschließend
22	Vergabenummer: 5061/14 Denkmalgerechte Instandsetzung und Hochwasserschadensbesei- tigung Augustusbrücke einschließlich Erneuerung Verkehrsanlagen und anschließender Ingenieurbauwerke Los 1: Treppenanlage und Arkadenstützwand T0009/S0009 Neu- städter Brückenrampe Oberstrom	V0077/14 beschließend
23	Feststellung der Jahresabschlussergebnisse 2012 einschließlich des Anhanges mit Anlagen und des Rechenschaftsberichtes mit Anlagen	V3019/14 beschließend
24	Jahresabschluss 2013 des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtun- gen Dresden	V3053/14 beschließend
25	Jahresabschluss 2013 des Eigenbetrieb IT- und Organisations- dienstleistungen Dresden	V3058/14 beschließend
26	Jahresabschluss 2013 des Eigenbetriebes Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden (SFBD)	V3063/14 beschließend
27	Jahresabschluss 2013 des Eigenbetriebes Sportstätten Dresden	V3070/14 beschließend
28	Jahresabschluss 2013 des Eigenbetriebes Stadtentwässerung der Landeshauptstadt Dresden	V0016/14 beschließend
29	Jahresabschluss 2013 des Eigenbetriebes Krankenhaus Dresden- Friedrichstadt, Städtisches Klinikum	V0019/14 beschließend
30	Jahresabschluss 2013 des Eigenbetriebes Städtisches Kranken- haus Dresden-Neustadt	V0021/14 beschließend
31	Besetzung der Verbandsversammlung des Kommunalen Sozial- verbandes Sachsen (KSV)	V3017/14 beschließend
32	„Karlsbrücke“ für Dresden - Verkehrsberuhigung Augustusbrücke und Sophienstraße	A0876/14 beschließend
33	Satzung zur Änderung der Hauptsatzung, der Geschäftsordnung des Stadtrates und zur Änderung weiterer Satzungen der Landes- hauptstadt Dresden	A0001/14 beschließend
34	Änderung der Jugendamtsatzung	A0002/14 beschließend

- | | | |
|-----------|--|----------------------------------|
| 35 | Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehren (Feuerwehrkostenersatzung) | V3000/14
beschließend |
| 36 | Veränderung im Finanzhaushalt 2014 des Brand- und Katastrophenschutzamtes | V0018/14
beschließend |
| 37 | Budgetneutrale Veränderungen im Haushalt 2014 der Dresdner Musikfestspiele | V3050/14
beschließend |
| 38 | Neubenennung von Straßen | V2982/14
beschließend |
| 39 | Vierte Verordnung zur Änderung der „Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxitarifverordnung)“ vom 4. März 1999 | V3068/14
beschließend |
| 40 | Verordnung über den Verkehr mit Taxen in der Landeshauptstadt Dresden (Taxiordnung) | V0008/14
beschließend |
| 41 | Verwendung von Spendenmitteln für vom Junihochwasser 2013 betroffene Unternehmen | V3056/14
beschließend |

Nicht öffentlich

- | | | |
|-------------|--|--|
| 42 | Wahrung des Geheimwettbewerbs bei Vergabevorlagen | |
| 42.1 | Behandlung von Vergabe-Fragen, die einzelne konkrete Angebote/Bieter betreffen | |

Öffentlich

- | | | |
|-------------|--|--|
| 42.2 | Offene Beschlussvorlagen | |
| 43 | Einigungsverfahren Gremienbesetzung - beschließende Ausschüsse | |

Nicht öffentlich

- | | | |
|-----------|---|--|
| 44 | Beantwortung nicht öffentlicher Teil mündliche Anfrage Herr Wirtz - TOP 3.4, mAF0004/14 | |
|-----------|---|--|

Öffentlich

- | | | |
|-------------|---|-------------------------------------|
| 45 | ausgereichte Informationsvorlagen | |
| 45.1 | Haushaltsvollzug 2014 - Finanzauszugsbericht gem. § 75 Abs. 5 SächsGemO und Zwischenberichte der Eigenbetriebe 2014 gem. § 8 Abs. 3 SächsEigBVO | V0033/14
zur Information |

öffentlich

Einleitung:

Die Oberbürgermeisterin eröffnet die 2. Sitzung des Stadtrates am Donnerstag, dem 25. September 2014, und stellt die form- und fristgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Sie beantragt, einen neuen Tagesordnungspunkt 43 in die Tagesordnung aufzunehmen. Sie schlägt vor, diesen nach dem Tagesordnungspunkt 33 einzufügen. Laut dem Beanstandungsbescheid der Landesdirektion müsse der Einigungsversuch nach § 42 (2) SächsGemO vor der Durchführung eines Benennungsverfahrens zwingend vorgenommen werden.

Tagesordnungspunkt 34 habe der Einreicher von der Tagesordnung genommen. Dieser werde am 2. Oktober 2014 im Jugendhilfeausschuss behandelt.

Die Tagesordnungspunkte 35, 36, 37 und 41 würden ohne Debatte behandelt. Sie schlägt vor, die Tagesordnungspunkte 39 und 40 gemeinsam zu behandeln.

Es liege ein Eilantrag der Fraktionen DIE LINKE., Bündnis 90/Die Grünen und SPD mit dem Titel „Bestellung der Ortsbeiräte“ (A0003/14) vor. Hier liege jedoch keine Eilbedürftigkeit vor. Es seien zudem unter anderem keine kompletten Meldungen des Einreichers vorhanden, weswegen der Antrag vertagt werde.

Herr Stadtrat Donhauser beantragt, die Tagesordnungspunkte 23 bis 30 in die Ausschüsse zu überweisen. Die Verwaltung habe satzungsgemäß richtig gehandelt und die Berichte an den Stadtrat übergeben.

Herr Stadtrat Genschmar beantragt, die Tagesordnungspunkte 39 und 40 nach der Pause zu behandeln, da Zeitdruck vorhanden sei.

Herr Stadtrat Krien beantragt, dass die Tagesordnungspunkte 21 und 22 nach dem Tagesordnungspunkt 3 behandelt werden und bittet um Einbringung der Tagesordnungspunkte 6, 7, 8, 10, 13, 15 und 18 jeweils mit der Frage „Warum wurde unter allen Bietern, die sich innerhalb eines 5-Prozent-Korridors befinden, gerade der vorgeschlagene genommen und wie können Sie begründen, dass es wirklich das beste und nicht einfach das billigste Angebot ist?“

Zum Tagesordnungspunkt 5 bittet er um Einbringung mit der Frage, wie so eine Kostenrechnung von 2013 heute noch eine belastbare Berechnung sei?

Herr Stadtrat Schollbach spricht gegen den Geschäftsordnungsantrag von Herrn Stadtrat Donhauser, die Tagesordnungspunkte 23 bis 30 in die Ausschüsse zu verweisen, da dieser Antrag rechtswidrig sei, denn durch § 34 (1) Sächsische Eigenbetriebsverordnung seien Fristen festgelegt. Da die Arbeitsfähigkeit der Ausschüsse sichergestellt werden solle, sei er für die Besetzung der Ausschüsse im Einigungsverfahren. Die Behandlung der Tagesordnungspunkte 39 und 40 nach der Pause befürworte er.

Herr Stadtrat Dr. Lames bittet darum, dass die Jahresabschlüsse in den Ausschüssen erörtert und diskutiert werden.

Herr Stadtrat Donhauser führt aus, dass die Sächsische Eigenbetriebsverordnung vorsehe, dass die Oberbürgermeisterin die Jahresabschlüsse vor Vorlage im Stadtrat in die Betriebsausschüsse zu geben habe.

Die Oberbürgermeisterin konstatiert, dass die Terminsetzung vorgegeben sei. Da bis zum 30. September 2014 keine Ausschüsse mehr tagen würden, sei die Behandlung in der heutigen Sitzung vonnöten.

Abstimmung:

Der Stadtrat lehnt den Geschäftsordnungsantrag von Herrn Stadtrat Donhauser – Verweisung der Tagesordnungspunkte 23 bis 30 in die Ausschüsse – mit 25 Ja-Stimmen, 35 Nein-Stimmen und 5 Enthaltungen ab.

Der Stadtrat stimmt dem Geschäftsordnungsantrag von Herrn Stadtrat Genschmar – Behandlung der Tagesordnungspunkte 39 und 40 nach der Pause – mehrheitlich zu.

Der Stadtrat lehnt den Geschäftsordnungsantrag von Herrn Stadtrat Krien – Behandlung der Tagesordnungspunkte 21 und 22 nach dem Tagesordnungspunkt 3 – mehrheitlich ab.

Der Stadtrat stimmt der so geänderten Tagesordnung mehrheitlich zu.

1 Bericht der Oberbürgermeisterin

Die Oberbürgermeisterin berichtet davon, dass Herr Erster Bürgermeister Hilbert von der südkoreanischen Ministerpräsidentin eingeladen worden sei, nach Seoul zu reisen. Zwei Tage später werde sie nach Hangzhou reisen, um am 5. Stadtjubiläum teilzunehmen und sich über die weitere Zusammenarbeit zu verständigen. Sie bittet daher um Verständnis, dass sie bei der Stadtratssitzung am 16. Oktober 2014 nicht anwesend sein werde.

2 Fragestunde der Stadträtinnen und Stadträte**2.1 Zukunft der Crystal-Bekämpfung in Dresden****mAF0009/14****Frau Angelika Malberg****Fragen:**

„Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

gleichwohl das Thema „Crystal“ momentan wieder aus den Medien und aus dem unmittelbaren Fokus der Öffentlichkeit verschwunden ist, bleibt es in und für Dresden ein Problematisches und Bestimmendes. Die ständig aktualisierten Missbrauchs- und Opferzahlen verheißen für die Zukunft unserer Stadt nichts Gutes.

Dazu habe ich folgende Fragen:

1. Wie gut ist die Stadt bzw. sind Sozial- und Gesundheitsamt - insbesondere die Drogen- und Suchtberatungsstellen - auf die immer höhere Anzahl von (jugendlichen) Crystal-Konsumenten vorbereitet?
2. Wie will die Stadt zukünftig Herr der Lage werden, welche Präventionsstrategien (im Zusammenspiel mit Polizei, sozialen Einrichtungen etc.) sollen die Nachsorge sekundieren?“

Antwort Herr Bürgermeister Seidel:

Diesen Sommer sei der erste Dresdner Suchtbericht vorgestellt worden, welcher 60 Seiten umfasse. Sowohl bei stationären Beratungs- als auch Betreuungsangeboten sowie der Suchtselbsthilfestruktur sei Dresden gut aufgestellt. Dennoch müsse man sich perspektivisch über Ressourcen in diesem Zusammenhang unterhalten.

Das Thema Crystal müsse im Gesamtkontext „Sucht“ betrachtet werden. Es müsse auch weiterhin in den entsprechenden Gremien daran gearbeitet werden. Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Wohnen habe vor der Sommerpause beschlossen, dass eine Exper-

tenanhörung erfolgen solle, dessen Ergebnisse dann in das Strategiepapier einfließen sollen, dass derzeit von der Verwaltung erarbeitet werde.

Die Präventionsmaßnahmen würden sich in Information und Aufklärung gliedern. Im Suchtbericht seien mehrere Umsetzungsmaßnahmen aufgeführt wie z. B. die Veranstaltung „Leg Dich nicht mit Crystal an“. Es gebe Beratungsangebote, Unterstützung und Vernetzung an den Schulen. Es sei insgesamt sehr viel geplant.

2.2 Kündigung der Architekten-ARGE bei der Sanierung des neuen Rathauses Herr Tilo Wirtz

Die Oberbürgermeisterin weist darauf hin, die Antwort auf die Frage von Herrn Stadtrat Wirtz könne nur im nicht öffentlichen Teil der Sitzung erfolgen.

Herr Stadtrat Wirtz weist darauf hin, dass auch weiterhin nach der SächsGemO, Hauptsatzung und Geschäftsordnung verfahren werden soll. Dies bedeute, dass er seine Frage öffentlich stellen dürfe. Die Teile, die öffentlich beantwortet werden könnten, müssen auch öffentlich beantwortet werden. Die Teile, die nicht öffentlich beantwortet werden können, sollen dann im nicht öffentlichen Teil der Sitzung beantwortet werden. Für die Öffentlichkeit und auch für ihn solle begründet werden, welchen Teil der Fragen nur nicht öffentlich beantwortet werden können.

Die Oberbürgermeisterin erklärt, Herr Stadtrat Wirtz könne seine Frage im Anschluss an Herrn Stadtrat Blümel stellen, die Antwort aber erfolge im nicht öffentlichen Teil der Sitzung.

Frage:

„Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

bei der laufenden Sanierung des Neuen Rathauses wurde der Architekten-ARGE msp/IB Schmid mit vom Beigeordneten für Finanzen unterzeichneten Schreiben zum 31.03.2014 gekündigt. Ich bitte Sie daher um die Beantwortung folgender Frage:

Welcher Leistungsumfang war insgesamt in Euro von der Kündigung betroffen und von wem wurden und werden die gekündigten Leistungen im Einzelnen weiter erbracht und welche Kosten wird die Weiterbeauftragung dieser Leistungen voraussichtlich verursachen?

Herr Stadtrat Wirtz merkt ergänzend, Frau Oberbürgermeisterin, ich kann mir vorstellen, dass möglicherweise die Nennung von Geldsummen in den nicht öffentlichen Teil gehört, aber ich denke, dass die Benennung der Firmen in den öffentlichen Teil gehört. Und ansonsten ist es begründungsbedürftig, weil ich mich ansonsten in meinen Rechten als Stadtrat beim Stellen einer Anfrage im öffentlichen Teil behindert sehe.“

Antwort Herr Bürgermeister Vorjohann:

In entsprechenden schriftlichen Anfragen und Pressemitteilungen sei schon darauf hingewiesen worden, dass die Firma ARCADIS mit einem Teil der Leistungen beauftragt worden sei. Desweiteren sei die Firma Planungsteam Freital mit Planungsleitungen beauftragt worden. Die Mitarbeiter des Hochbauamtes seien in dem Bereich der Bauüberwachung involviert.

Nachfrage:

„Ich kann Nachfragen stellen auch zu diesen Dingen, auch wenn sie den öffentlichen Teil betreffen. Eine Frage ist im Prinzip für den Stadtrat interessant. Lag das Volumen der gekündigten Honorare der Architekten-Arge über 250.000 Euro?“

Antwort Herr Bürgermeister Vorjohann:

Er könne bestätigen, dass das Honorar über 250.000 Euro gewesen sei. Die Vergaben die im Anschluss erfolgt seien, hätten aber unter 250.000 Euro gelegen.

Nachfrage:

„Dann stelle ich eine zweite Nachfrage. Die Hauptsatzung gibt der Oberbürgermeisterin das Recht, das Geschäft der laufenden Verwaltung zu betreiben. Ich denke, die Kündigung eines durch den Stadtrat bestellten Architekten ist nicht das Geschäft der laufenden Verwaltung. Es gibt die Möglichkeit, in eilbedürftigen Fällen vielleicht vorab zu handeln, dann bräuchte man aber anschließend vielleicht noch einen Beschluss. Das heißt, die Eilbedürftigkeit, nachdem ein halbes Jahr in der Verwaltung über die Kündigung diskutiert worden ist, ist nicht unbedingt gegeben. Und ansonsten bedeutet das aber, bei einem gekündigten Auftragsvolumen von 250.000 Euro, dass ich derzeit nicht erkennen kann wo Ihre Ermächtigungsgrundlage für diese Kündigung lag.“

Antwort Herr Bürgermeister Vorjohann:

Die Kündigungsverfahren seien innerhalb der Verwaltung juristisch abgestimmt und er gehe davon aus, dass er rechtmäßig gehandelt habe. Die Frage nehme er aber gerne mit.

Anmerkung:

„Nehmen Sie die Frage lieber mit. Aber ich bin der Meinung, dass die Rechte des Stadtrates verletzt worden sind. Sie hätten einen Gremienbeschluss herbeiführen müssen. Vielen Dank!“

2.3 Loschwitzer Straße 22**mAF0006/14****Herr Thomas Löser****Fragen:**

„Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

in der Anfrage af 3017/14 "Abriss von historischen Villen" fragte ich Sie:

"Das Haus Loschwitzer Straße 22 wurde in den vergangenen Tagen abgerissen. Wurden bezüglich der Abrissgenehmigung Gespräche mit den Denkmalbehörden geführt? Wenn ja, zu welchem Ergebnis haben diese geführt? In der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für das Denkmalschutzgebiet Blasewitz/Striesen-Nordost vom 9.5.1995" wird als genehmigungsbedürftig der "Abbruch von baulichen Anlagen" aufgeführt (§3(2)b). Wer hat im vorliegenden Fall diese Genehmigung erteilt?"

Sie antworteten: "Das Denkmal war kein eingetragenes Kulturdenkmal. Gespräche über den Abriss wurden nicht geführt. Die nach Denkmalschutzgebietssatzung formal erforderliche Genehmigung für den Abbruch wurde bisher nicht beantragt und damit auch keine formale Abbruchgenehmigung erteilt."

Nun ist das Haus aber bereits abgerissen und zwar, wie Sie ausführen, ohne "formal erforderliche Genehmigung".

Wie bewerten Sie dies?

Wäre es nicht zwingend nötig gewesen, die Denkmalschutzbehörden in das Verfahren zu involvieren?“

Antwort Herr Bürgermeister Dr. Lunau:

Das Gebäude sei kein Kulturdenkmal. Am Fehlen der Denkmaleigenschaft bestünde nach Meinung der Fachleute kein Zweifel, sodass kein Anlass bestanden habe, einen Antrag auf Aufnahme des Gebäudes auf die Denkmalliste zu veranlassen. Dementsprechend habe die Denkmalschutzbehörde den geplanten Neubauten entsprechend den Schutzgegenständen der Denkmalschutzgebietssatzung im Baugenehmigungsverfahren mit Auflagen zugestimmt, ausgehend von der Voraussetzung, dass das Grundstück vorher von den nicht unter Schutz stehenden baulichen Anlagen beräumt werde. Das Amt für Kultur und Denkmalschutz sei in das Verfahren einbezogen gewesen und habe fachlich keinen Anlass, der mit dem Bauantrag verbundenen Absicht zum Abriss des alten Gebäudes entgegenzutreten.

Nachfrage:

„Sie sagen formal erforderlich ist die Genehmigung für den Abbruch. Wieso wurde dann der nicht beantragt, das ist mir nicht klar, auch aus Ihrer Antwort heraus. Weil es nämlich im Umkehrschluss bedeutet, alle Kulturdenkmale und Denkmalschutzhäuser sind als einziges geschützt und bei jedem anderen könnte ich dann ohne die Denkmalschutzbehörde zu involvieren den Antrag auf Abbruch stellen und das glaube ich, kann nicht das Ziel sein. Insofern glaube ich, dass hier einfach das, was notwendig gewesen wäre, nicht erfolgt ist. Das muss man sehr klar benennen. Sie sprechen dann weiterhin in der Anfrage. Zum Schluss frage ich ja, wie Sie die Situation, die genau dieses Problem beschreibt, in Zukunft anders lösen wollen und dann sagen Sie, diese Frage wird gegenwärtig in den betreffenden Ämtern der Stadtverwaltung erörtert. Da würde mich interessieren, wie ist denn der Zwischenstand, wie wollen Sie dieses Verfahren denn anders handhaben? Denn sonst ist das so, dass jedes nicht denkmalgeschützte Gebäude in Dresden im Prinzip ohne Abbruchgenehmigung abgebrochen werden darf.“

Antwort Herr Bürgermeister Dr. Lunau:

Es müssen zwei Dinge unterschieden werden. Im vorliegenden Fall sei es so, dass ein Bauantrag vorgelegen habe, dessen Bewilligung konkludent natürlich die Genehmigung enthielt, den auf dem Grundstück befindlichen Baubestand zu entfernen. Dies sei mit der Denkmalschutzbehörde kommuniziert worden. Die Denkmalschutzbehörde habe keinen Anlass gesehen, dem entgegenzutreten.

Es gebe derzeit Gespräche mit der Bauverwaltung und der Denkmalschutzbehörde, wie zukünftig damit umgegangen werde, dass in den Denkmalschutzgebietssatzungen nicht unter Schutz stehende einzelne Gebäude abgerissen werden können bzw. künftig nicht mehr abgerissen werden können, inwieweit ggf. Satzungen verändert werden müssen um auf bestimmte Entwicklungen reagieren zu können. Nach den derzeitigen Regelungen sei der Vorgang Loschwitzer Straße 22 korrekt erfolgt.

Anmerkung:

„Sie werden uns sicher zeitnah informieren, wie die Ergebnisse der Verwaltung sind in dieser Frage. Ich wollte noch einmal sagen, dass ich es sehr gut fand, dass Sie in Tolkewitz, sehr entschieden angeordnet haben, dass die Villa die geschützt war, dann aufzubauen ist.“

2.4 Tennenplatz des SV Sachsenwerk an der Bodenbacher Straße mAF0003/14 Herr Thomas Blümel

Fragen:

„Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

stärkere Regenfälle Mitte September führten zur Unbespielbarkeit des neuen Tennenplatz des SV Sachsenwerk in der Bodenbacher Straße.

Der Verein hatte im Vorfeld der Sanierung seine Bedenken bezüglich der Belastbarkeit eines Hartplatzes geäußert. Diese scheinen sich nun bereits nach zwei Monaten zu bewahrheiten: Bereits zur Beginn der Saison 14/15 sind durch Regenfälle 8 Spiele im Nachwuchs- und Männerbereich ausgefallen, die jetzt im Trainingsbetrieb nachgeholt werden müssen.

Worauf ist Ihrer Meinung nach der schlechte Zustand nach den Regenfällen zurückzuführen: Liegen Baumängel vor? Ist das bei Tennenplätze generell nicht zu vermeiden?

Nachfrage:

Welche Vereine sind in gleicher Weise von dieser Problematik betroffen und was unternimmt der Eigenbetrieb Sportstätten, um dauerhaft Abhilfe zu schaffen?“

Antwort Herr Bürgermeister Lehmann:

Seit Beginn der laufenden Spielsaison sei der Tennenplatz an der Bodenbacher Straße an zwei Tagen witterungsbedingt gesperrt worden. Die letzte Sperrung sei am 14. September 2014 aufgrund der durch dauerhafte Regenfälle eingetretenen Beeinträchtigungen am Tennenbelag erfolgt.

Eine generelle Beeinträchtigung von Tennenbelägen durch die aufgetretenen Regenfälle könne dadurch nicht abgeleitet werden, da der sanierte Tennenplatz auf der Sportanlage Pirnaer Landstraße 121 b zu diesem Zeitpunkt beispielbar gewesen wäre.

Die Frage, ob am neu sanierten Tennenplatz auf der Bodenbacher Straße ein Baumangel vorliege, werde derzeit geprüft.

Die Anforderungen für den Sportplatzbau und damit auch für die Wetterbeständigkeit ergeben sich aus den einschlägigen DIN- und RAL-Normen (z. B. DIN 18035). Darauf aufbauend seien Planer und ausführende Unternehmen vertraglich gebunden. Die Einhaltung der Normen sei gemäß geprüfter Planung und Nachweisen der eingebauten Baumaterialien anhand von Zertifikaten sowie der Bauüberwachungen vor Ort sichergestellt worden. Die unmittelbar nach der Fertigstellung des Platzes beobachtete Wetterbeständigkeit sowie das Stand- und Abtrocknungsverhalten wären sehr gut gewesen. Mit Dauer der Liegezeit des Belages habe sich dieses jedoch, wie am 14. September 2014 festgestellt, deutlich verschlechtert. Zur Klärung der Ursachen und der Bewertung, ob ein Baumangel vorliege, werde derzeit eine Mängeliste durch den Gutachter erstellt.

In diesem Rahmen habe bereits eine Begutachtung des Schadensbildes durch die Mitarbeiter des Eigenbetriebes Sportstätten stattgefunden. Ein Bodenlabor habe Proben der eingebauten Materialien zur Prüfung entnommen, ein Bodengutachten sei in Auftrag gegeben worden. Ggf. müsse Schadensersatz von der Firma gefordert werden.

Eine vergleichbare Problemlage an einem grundhaft neu sanierten Tennenbelag sei nicht gegeben, siehe Pirnaer Landstraße 121 b. Wenn die Planung und der Aufbau ordnungsgemäß erfolgen, würden Tennenplätze sehr gut funktionieren.

Bemerkung:

„Ja, meine Bitte ist, sobald da Informationen vorliegen, dass wir die auch zeitnah bekommen.“

Antwort Herr Bürgermeister Lehmann:

Dies werde zugesichert.

**2.5 Änderung der Hauptsatzung
Herr Bernd Lommel****mAF0012/14****Fragen:**

„Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

Welche Kosten sind bisher durch die Verschiebung der Ausschussbesetzungen infolge der von den interfraktionellen Antragstellern ungenügend vorbereiteten Hauptsatzungsänderung entstanden?

Welche zusätzlichen Kosten werden in den nächsten Wochen noch zu erwarten sein?“

Antwort Oberbürgermeisterin:

An zusätzlichen Aufwendungen seien insbesondere erhebliche Personalaufwendungen und Sachkosten zu verzeichnen. Dies sei darin begründet, dass die Unterlagen in größerem Umfang abgeändert werden müssen, um direkt im Stadtrat statt in den Ausschüssen behandelt zu werden. Auch seien Unterlagen nun in größerer Anzahl zu vervielfältigen.

Ein Beispiel hierfür sei die heutige Tagesordnung. So wären sämtliche Vergaben allenfalls an die Mitglieder des Vergabeausschusses zugeleitet worden und nicht sämtlichen 70 Mitgliedern des Stadtrates.

Bislang seien wegen der amtlichen Bekanntmachung – aufgrund der Kulanz des Verlages und weil redaktionelle Inhalte verschoben worden seien – für das Amtsblatt keine Zusatzkosten entstanden. Ein „Sonderamtsblatt“ müsse aber gesondert gezahlt werden. Für möglicherweise notwendige Sondersitzungen des Stadtrates würden ebenfalls erhebliche Zusatzkosten anfallen.

Deshalb sollte es unser aller gemeinsames Ziel sein, schnellstmöglich Rechtssicherheit zu schaffen und die Arbeitsfähigkeit aller Gremien herzustellen.

**2.6 Bahnhofsvorplatz Niedersedlitz
Herr Jens Genschmar****mAF0005/14****Fragen:**

„Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

der Bahnhof Niedersedlitz ist die größte und wichtigste Umsteigemöglichkeit für den öffentlichen Personennahverkehr im Dresdner Nordosten. S-Bahn, Straßenbahn- und Buslinien treffen hier aufeinander und bilden einen Knoten des ÖPNVs, Berufspendler finden hier einen Park-and-Ride-Platz und steigen in die öffentlichen Verkehrsmittel um. Der Bahnhofsvorplatz ist allerdings in einem katastrophalen Zustand und muss dringend saniert werden. Als FDP-Fraktion haben wir eine Initiative im Stadtrat gestartet, laut der die Vorabplanungen zur Sanierung des Bahnhofsvorplatzes dem Stadtrat und den Ortsbeiräten vorzulegen ist, sie darüber hinaus auch öffentlich ausgelegt werden sollen und ein Bürgerbeteiligungsverfahren gestartet werden soll. Der Bauausschuss hat dies einstimmig im Januar dieses Jahres be-

schlossen. Die Bürgerversammlung sollte zunächst innerhalb der ersten drei Monate diesen Jahres stattfinden, dann bis Ende September einberufen sein, damit viele Anwohner und ÖPNV-Nutzer die Chance auf frühzeitige Information erhalten und die Planer sich Anregungen einholen können. Umgesetzt wurde davon seitens der Stadtverwaltung aber nichts, obwohl uns die Auslage der Vorplanungen vor der Sommerpause versprochen wurde, eine Einladung zur Bürgerversammlung liegt ebenfalls bisher nicht vor.

Dazu meine Frage:

1. Wann werden die Vorplanungen öffentlich ausgelegt sowie den Stadträten und den Ortsbeiräten Prohlis und Leuben zugeleitet und wann findet die Bürgerversammlung statt, mit der das Beteiligungsverfahren startet?
2. Welche Kosten und Leistungen sind in den Entwurf des Doppelhaushaltes 2015/16 und der langfristigen Finanzplanung bis 2019 für den Bahnhofsvorplatz Niedersiedlitz eingestellt?"

Antwort Herr Bürgermeister Marx:

Bisher hätte noch keine Einigung auf eine Vorzugsvariante mit einer belastbaren Kostenschätzung erzielt werden können. Es müsse geklärt werden, wie die Straßenbahn die Haltestelle anfähre. Er hoffe, dass dies bis Ende 2014 erfolgt sei. Anfang 2015 sei eine Bürgerversammlung geplant. Eine Kostenkalkulation könne derzeit nicht erfolgen, daher konnten auch keine Gelder im Doppelhaushalt 2015/2016 eigestellt werden.

Nachfrage:

„Also ist daraus erschießbar, dass bis 2020 sich dort an dem Zustand des Bahnhofvorplatzes und der Anbindung an den ÖPNV sich nichts ändern wird und was für mich und bestimmt auch für viele Stadträte verwunderlich ist, wir als FDP-Fraktion hatten ja die Frage zu diesem Sachverhalt schon vor einem halben Jahr gestellt. Man kriegt dann immer von der Verwaltung und auch bei schriftlichen Anfragen immer Antworten, wo man sich drauf bezieht und man hat ja ein gewisses Verständnis aber wieso werden diese Zeitfenster, die einem vorgegeben werden, die dann auch in der Öffentlichkeit sozusagen bekannt gemacht werden, so kurz gefasst und dadurch ein ja gewisses Unverständnis für die Arbeitsweise der Verwaltung geschaffen. Diese Antwort haben Sie uns bei der letzten öffentlichen Fragestunde ja auch schon gegeben. Dass Sie Probleme haben wie Sie den Verkehr dort lang leiten wollen. Wenn ich dann 2015 wieder frage, aus dem Grund hat sich ja von der Situation nichts geändert, wir sind aber ein Jahr weiter.“

Antwort Herr Bürgermeister Marx:

Die Situation sei kompliziert. Das ganze Thema sei technisch sehr aufwendig.

Nachfrage:

„Wir wollten aber, aber unser Antrag sagt ja gerade, wir wollen ja gerne die Bürger mit einbinden. Sie könnten ja Vorplanungen vorlegen. Wir wollten ja Vorplanungen vorgelegt haben, damit man die Bürger auch mit einbezieht. Sie legen vielleicht eine Endplanung vor und dann und dann ist das was unser Antrag am Ende genau beinhaltet, dass Anmerkungen der Bürger mit einfließen können. Aus dem Grund bräuchten Sie vielleicht gar nicht so weit planen wie Sie hier machen wollen. Sie vermitteln ja den Eindruck, dass Sie schon Endplanungen vorlegen wollen.“

Die Oberbürgermeisterin weist darauf hin, dass hier keine Plädoyers gehalten werden sollen.

2.7 "Tag der deutschen Zukunft"**mAF0001/14****Herr Jens Baur****Fragen:**

„Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

am 7. Juni fand eine Demonstration in Dresden-Pieschen unter dem Motto: „Tag der deutschen Zukunft“ statt, die von Aktivisten der gleichnamigen bundesweiten Kampagne veranstaltet wurde. Zwei Tage vorher, am 5. Juni, tauchten offenbar gefälschte Aushänge der Stadtreinigung Dresden, beispielsweise in der Leipziger Straße und der Rehefelder Straße auf, in denen zu einer Sperrmüllabholung aufgerufen wurde. Hintergrund der Aktion war offensichtlich die Störung der geplanten Demo durch Linksextremisten, die mit den Sperrmüll vermutlich Barrikaden errichten wollten. Obwohl die Stadtverwaltung umgehend auf die Unrechtmäßigkeit der Aushänge hingewiesen hat, wurde von Anwohnern in großen Mengen Sperrmüll zur Abholung an die Straße gestellt.

Dazu möchte ich wissen:

Wurde der Sperrmüll tatsächlich von der Stadtreinigung abgeholt und entsorgt?

Wenn ja, in welcher Höhe sind dadurch Kosten entstanden?

Konnten die Verursacher des Aufrufes festgestellt werden?

Wenn ja, mussten sich diese an den Kosten des Einsatzes beteiligen?

Wenn nein, welche Anstrengungen hat die Stadt Dresden, beispielsweise unter Mithilfe des Ordnungsamtes, unternommen, um die Verantwortlichen für diese illegale Aktion zu finden?

Warum hat die Stadt Dresden sich nicht klar vom Missbrauch ihres Namens und der Stadtreinigung durch offenbar linksextremistische Gruppierungen distanziert?“

Antwort Herr Erster Bürgermeister Hilbert:

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit habe die Stadtreinigung, nach dem nicht von der Stadtreinigung verfassten Aufruf, eine Beräumung von Sperrmüll vorgenommen. Es seien 2,72 Tonnen Sperrmüll in der Zeit vom 6. Juni 2014 ab 15:00 Uhr bis 7. Juni 2014 13:00 Uhr durch die Stadtreinigung Dresden GmbH (SRD) beräumt worden.

Die entstandenen Kosten von 3057,13 Euro seien von der Stadt getragen worden. Die SRD erstattete Strafanzeige gegen Unbekannt bei der Polizei. Die Verursacher seien nicht ermittelt worden. Ein Bürger aus der Rehefelder Straße habe die SRD über den Aushang informiert und das Ordnungsamt und die Polizei seien umgehend verständigt worden. Die Stadt und die SRD hätten sich klar vom Aushang distanziert. Die Stadt habe umgehend eine Pressemitteilung sowie eine Information auf der Internetseite der Stadt und der SRD veröffentlicht.

Nachfrage:

„An der Stelle muss man natürlich sagen, dass es gut war, dass die Stadt umgehend reagiert hat. Trotzdem noch eine Nachfrage wegen der Strafanzeige. Sind Sie der Sache noch einmal nachgegangen? Wie ist da jetzt der aktuelle Stand, ist das Ermittlungsverfahren schon eingestellt worden? Oder wird da noch ermittelt? Und stehen Sie da im Kontakt mit der Polizei, wie da der aktuelle Stand ist?“

Antwort Herr Erster Bürgermeister Hilbert:

Die Antwort müsse er schriftlich nachreichen. Die Stadt ermittle nicht selbst, sondern es sei bei der Polizei angezeigt worden.

Nachfrage:

„Dass die Polizei ermittelt ist mir bewusst. Vielleicht können Sie bei der schriftlichen Beantwortung der Frage das einfach noch mit nachreichen. Nur dass ich da Bescheid weiß.“

**2.8 Aktuelle Entwicklungen bei der Baumaßnahme Schandauer Straße mAF0011/14
Herr Steffen Kaden****Fragen:**

„Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

seit dem Beginn der Baumaßnahme Schandauer Straße im Frühjahr 2013 schreitet die Sanierung dieser wichtigen Magistrale im Dresdner Osten erfreulicherweise voran. Während es noch im Jahr 2013 regelmäßig Informationen für die Stadträte seitens der Stadtverwaltung gab, waren in den letzten Monaten dieses Jahres Informationen zum Baufortschritt oftmals nur noch der Presse zu entnehmen.

Daher habe ich folgende Fragen:

3. Welchen Sachstand gibt es zur Baumaßnahme Schandauer Straße momentan zu berichten? Wie gestaltet sich die Kostenentwicklung bisher und zukünftig? Verlaufen die Sanierungsmaßnahmen dem Zeitplan entsprechend oder gibt es (absehbaren) Zeitverzug?
4. Welche relevanten Informationen den 3. Bauabschnitt im nächsten Jahr betreffend gibt es bereits zum jetzigen Zeitpunkt?“

Antwort Herr Bürgermeister Marx:

Es habe in einigen Abschnitten Änderungen im Ablauf gegeben. In den Teilbereichen der Altenberger Straße bis Ludwig-Hartmann-Straße sind zusätzlich und vorsorglich neue Gas-Schweißmuffen getauscht worden. Durch diesen zeitlichen Verzug bestünden Behinderungen in der Lauensteiner Straße. Intern müsse noch die Kostenübernahme der Mehraufwände geklärt werden. Die Aufwendungen bezüglich der neuen Leitungen würden durch die DRE-WAG getragen werden. Die Straße könne dennoch am 27. Oktober 2014 für Bahn und MIV geöffnet werden. Man gehe davon aus, dass Plattenwege und Asphaltierungen bis zu diesem Zeitpunkt nicht realisierbar wären.

Wenn der Haushalt bestätigt werden würde, gebe es keine Probleme mit dem dritten Bauabschnitt.

Nachfrage:

„Darf ich dazu noch eine Nachfrage stellen, dritter Bauabschnitt ist das Stichwort, können Sie mir kurz skizzieren, welche Zeitplanung dort zugrunde liegt? Wann rechnen Sie damit, wenn der Haushalt beschlossen werden würde, Sie sehen, ich spreche im Konjunktiv, wann würde dann der Baustart erfolgen können?“

Herr Bürgermeister Marx antwortet:

Vorgesehen wäre das 2. Halbjahr 2015.

2.9 Einführung des DE-Mail-Projektes

Herr Norbert Engemaier

mAF0008/14

Fragen:

„Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

hiermit bitte ich Sie um die Beantwortung folgender Frage:

Welche Aufwendungen an Personal und Geldmitteln erwarten die Landeshauptstadt bzw. ihre Eigenbetriebe und Verwaltungsstellen durch Einrichtung und Umstellungen für DE-Mail, durch Schulung von Mitarbeitern, durch Betrieb und Nutzung von DE-Mail, sowie andere durch das Projekt verursachte Aufwendungen in den Jahren 2014, dem Doppelhaushalt 2015/16 sowie in der mittel- und langfristigen Finanzplanung bis 2019 und welche Nutzung (Anzahl erhaltener DE-Mails) steht dem bisher gegenüber?

Unterfragen:

- 1.) Die Telekom wirbt öffentlich mit der Teilnahme der Landeshauptstadt Dresden an ihrem sog. "Pilotprojekt". Mit welchem (Geld-)Wert wurde das Recht der Telekom angesetzt mit dem Namen der Landeshauptstadt zu werben, bzw. in welcher Höhe wurden Kostenvergünstigungen, Gegenleistungen oder dergleichen vereinbart und unter welchen Bedingungen und wann enden die mit der Telekom geschlossenen Verträge zu DE-Mail bzw. welche Kündigungsmöglichkeiten und Kündigungskonsequenzen wurden vereinbart?
- 2.) Wie und wann wird und wurden die Prüfpflichten der Auftragsdatenverarbeitung seitens der Stadt nach Bundesdatenschutzgesetz wahrgenommen und wie wird sichergestellt, dass sensible und personenbezogene Daten und Informationen, von Steuerbescheiden über Petitionsanliegen bis zu Beschwerden, nicht von Personen über Absender und Empfänger hinaus eingesehen werden können. Welche Monierungen an Vertrags(entwürfen) wurden gegebenenfalls insbesondere durch das Rechtsamt formuliert und welchen wurde gefolgt?"

Antwort Herr Bürger Lehmann:

Die Aufwände für DE-Mail wären vergleichsweise gering und erfolgen aus dem laufenden Betrieb des Eigenbetriebes IT - Dienstleistungen heraus. Geschätzt worden von der Projektphase bis zur Produktivsetzung 20 Arbeitstage. Bis Mitte 2015 schätze man 20 – 30 Arbeitstage. Die Vertreterinnen und Vertreter der Fachämter habe man im Rahmen einer 2-stündigen Einweisung- und bzw. Schulungsveranstaltung zur Nutzung befähigt. Bisher und bis Mitte 2015 entstünden keine Kosten für externe Dienstleister. Wenn der Kooperationsvertrag mit der Telekom ausläuft, wird eine Vergabe für den dauerhaften Bezug von DE-Mail-Diensten durchgeführt. Im Haushalt 2015/2016 gebe es keine separate Planungsposition. Man ordne die jährlichen Kosten zwischen 2.000 – 3.000 Euro ein. Genaue Angaben wären erst nach der Vergabe möglich. Die Kosten würden auch durch die Nutzungsintensität bedingt. Bis Mitte 2016 wären alle sächsischen Behörden gesetzlich zu einem DE-Mail-Zugang verpflichtet (SächsEGovG). Dies führe zu einem steigenden Bekanntheitsgrad und einer Nutzungsintensivierung.

Nachfrage

„Die Telekom wirbt öffentlich mit der Teilnahme der Landeshauptstadt Dresden an diesem sogenannten „Pilotprojekt“. Mit welchem (Geld-)Wert wurde das Recht der Telekom, die Stadt Dresden als Referenzwerbung, wie auch immer zu verwenden, innerhalb der Vertragsausgestaltung bewertet? Und welche Kostenvergünstigungen oder Gegenleistungen wurden von

der Telekom dafür erbracht? Und schließlich, wann enden diese Verträge zu DE-Mail welche Kündigungsmöglichkeiten bzw. Konsequenzen wurden vereinbart?

Wie und wann wurden die Prüfpflichten der Auftragsdatenverarbeitung seitens der Stadt nach Bundesdatenschutzgesetz wahrgenommen, wie wird sichergestellt, dass sensible und personenbezogene Daten, es handle sich ja dabei um Steuerbescheide etwa, um Petitionsanliegen und Beschwerden, wie wird sichergestellt, dass diese Informationen von anderen Personen als dem Absender und dem Empfänger eingesehen werden können. Und welche Monierungen des Rechtsamtes gab es an Vertragsentwürfen und welchen wurde gefolgt davon?“

Antwort Herr Bürgermeister Lehmann:

Für die Verwendung der Landeshauptstadt Dresden als Referenzkunde habe man keinen Geldwert festgesetzt. Durch die Kooperation mit der Telekom müsse die Landeshauptstadt Dresden keine finanziellen Mittel aufwenden. Alle Leistungen würden durch die Telekom kostenfrei erbracht. Man sehe es als Unterstützung, um die gesetzliche Pflicht des DE-Mail-Zugangs kostengünstig zu realisieren. Der Kooperationsvertrag habe einen pilothaften Charakter, da die Landeshauptstadt Dresden sachsenweit die erste Behörde sei, die diesen DE-Mail-Zugang besäße. Der Vertrag ende am 6. Juni 2015, kündigen könne man nur aus wichtigem Grund.

Die Telekom verarbeite keine Daten der Landeshauptstadt Dresden. Die Stadt wäre lediglich Nutzer des DE-Mail-Zugangs. Die Hinweise des Rechtsamtes zu dem Vertrag bezogen sich auf die Sicherstellung der Kostenfreiheit und die Vergaberechtskonformität. Im Benehmen mit der Telekom wurden alle Hinweise eingearbeitet.

2.10 Erweiterung des Neuen Jüdischen Friedhofs Dresden

mAF0007/14

Herr Jens Hoffsommer

Fragen:

„Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

seit 2012 plant die Jüdische Gemeinde Dresden die Erweiterung des Neuen Jüdischen Museums. So sucht die Jüdische Gemeinde Dresden seit 2012 nach Fördermitteln für die Gestaltung der Fläche als Friedhof. Es wurden verschiedene Gespräche geführt und Anträge auf Landes- und städtischer Ebene gestellt. Anfragen zur praktischen Unterstützung sowie Förderung durch die Stadt führten bislang nicht zum Erfolg. Nun wurde durch die Landeshauptstadt Dresden der Jüdischen Gemeinde empfohlen, einen Antrag an das Lokale Handlungsprogramm für Demokratie und gegen Extremismus zu stellen.

Hierzu meine Fragen:

Ist es der Ernst der Landeshauptstadt Dresden, dass die Gestaltung eines Friedhofs ein Projekt der Demokratiestärkung ist und warum ist die Landeshauptstadt Dresden nicht in der Lage, andere Lösungen für dieses Problem zu finden? Da die Zeit drängt und nur noch wenige Grabstellen für jüdische Mitbürger vorhanden sind, wie gedenkt die Landeshauptstadt Dresden schnell und unkompliziert zu helfen?“

Antwort Herr Erster Bürgermeister Hilbert:

Ein Friedhof wäre immer ein Ort der Trauer. Er wäre aber auch ein Ort der Erinnerung. Ein Friedhof könne auch dazu dienen, die Lebensgeschichte und Schicksale der Menschen zu erzählen, die dort begraben seien.

Da diese Geschichten und Schicksale auch immer mit der Geschichte der Zeit verbunden sind, in der diese Menschen gelebt haben, kann ein Friedhof im Verständnis einer demokrati-

schen Erinnerungskultur selbstverständlich auch ein Lernort sein. Dies gelte umso mehr, als dass das Gedenkkonzept der Landeshauptstadt Dresden die Vermittlung von Empathie als eine wesentliche Grundlage definiert.

Erinnerungskultur sei ein wichtiger Förderbestandteil des LHP Toleranz. Erinnerungskultur beziehe sich in der Regel auf die Vergangenheit, finde aber gerade auf Friedhöfen schon per Definition auch in der Gegenwart statt.

Die Suche nach Antworten auf die Frage, wie eine Gesellschaft mit ihren Toten umgeht, welche unterschiedlichen Riten und vielfältigen religiösen Hintergründe dabei eine Rolle spielen, könne dazu beitragen, wechselseitigen Respekt zu vermitteln. Dies fördere den Grundgedanken eines demokratischen Gemeinwesens – unserer Demokratie. Nur deshalb habe der Begleitausschuss des LHP Toleranz beschlossen – trotz einem knappen Gesamtbudget und nach längerer Diskussion – die Jüdische Gemeinde finanziell zu unterstützen (bis zu 10.000 Euro, wenn auch Dritte sich an der Finanzierung beteiligen). Gefördert werden damit die gelebte Erinnerungskultur und das bürgerschaftliche Engagement der Jüdischen Gemeinde.

In Dresden stünden für alle 54 konfessionellen Friedhöfe dieses Jahr insgesamt 109.700 Euro im Haushalt der Landeshauptstadt zur Verfügung. Ohne in rechtliche Details zu gehen, gelte nach dem Sächsischen Bestattungsgesetz (§ 4) der Grundsatz, dass sich die Stadt nur an Kosten von konfessionellen Friedhofsträgern beteiligt, wenn die Bestattungsplätze der Allgemeinheit zur Verfügung stehen. Dies sei bei jüdischen Friedhöfen stark eingeschränkt der Fall. Dennoch flössen 5.000 Euro jährlich an die Jüdische Gemeinde – unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes.

Im Anschluss daran seien der Landeshauptstadt weitere Vorstellungen der Jüdischen Gemeinde hinsichtlich der Gestaltung der Friedhofsfläche bekannt geworden. Dafür wolle die Jüdische Gemeinde über die Zeit mehrere 10.000 Euro einsetzen. Es ist daher klar, dass hierfür versucht werde, Fördermittel einzuwerben.

Nachfrage:

„Um das noch einmal richtig zu stellen, vielleicht war meine erste Frage etwas provokant. Ich finde es richtig, dass der Begleitausschuss da sich engagiert. Mich entsetzt es, dass die Landeshauptstadt am Ende nur diese Lösung gefunden hat und nicht einen anderen Weg über andere Töpfe. Dazu noch meine Frage, was wurde abgeprüft an der Stelle, welche anderen Maßnahmen wurden ergriffen, um der jüdischen Gemeinde im Vorfeld auch andere Möglichkeiten zu eröffnen, dass der Begleitausschuss hier verantwortlich handelt am Ende. Wenn ich auch Ihre Begründung, ich kann die nachvollziehen, da müssten wir vielleicht das Erinnerungskonzept noch mal mit Geld ausstatten. Das ist die Herausforderung des nächsten Haushaltes, dass wir an der Stelle da auch noch einmal helfen. Das überrascht mich eben, ich hatte die Schlussfolgerung dort an anderer Stelle überrascht und die anderen Maßnahmen würden mich dann schon noch mal genauer interessieren.“

Antwort Herr Erster Bürgermeister Hilbert:

Er habe ja schon ausgeführt, 109.700 Euro stünden für alle konfessionellen Friedhöfe zur Verfügung, dies sei im Stadtrat beschlossen worden. Wenn dies ein Thema sei, müsse im Haushalt mehr Geld bereitgestellt werden, dann könnte auch mehr ausgereicht werden.

2.11 Freiraum Elbtal / Entwicklung Leipziger Vorstadt**mAF0002/14****Herr Vincent Drews****Fragen:**

„Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

nach dem gestrigen Gerichtsurteil zu Gunsten des Freiraum Elbtal e. V. und mit Blick auf weitere Rechtsstreitigkeiten bitte ich um Beantwortung folgender Fragen:

- 1.) Inwiefern ist die Stadtverwaltung in ihrer Mittlerposition bei der Suche nach alternativen Grundstücken für den Freiraum Elbtal e.V. bislang aktiv geworden und welche Angebote konnten davon ausgehend dem Verein inzwischen unterbreitet werden?
- 2.) Wurden alte Baugenehmigungen im Bereich der B-Plan-Gebiete 357B und 357C in diesem Jahr nochmals verlängert, wie ist der jeweilige Stand? Für welche Projekte liegen Bauanträge oder Bauvoranfragen vor und kann es sein, dass die Stadt noch diesem Jahr Baugenehmigungen im Gebiet des Masterplans Leipziger Vorstadt/Hafencity erteilt oder erteilen muss, wenn ja welche? Wann wird voraussichtlich über die eingereichte Klage zur Durchsetzung einer Tankstelle an der Leipziger Straße entschieden?“

Antwort Herr Bürgermeister Marx:

Von der Fragestellung wären zwei verschiedene Geschäftsbereiche betroffen, der Geschäftsbereich Finanzen und Liegenschaften und der Geschäftsbereich Stadtentwicklung. Entsprechende Zuarbeiten würden vorliegen.

Die vorrangige Versorgung einzelner Akteure mit kommunalen Liegenschaften würde dem Gleichbehandlungsgrundsatz und den Wettbewerbsregelungen widersprechen. Das Liegenschaftsamt könne demzufolge den Freiraum Elbtal e. V. nicht mit direkten Zuweisungen kommunaler Objekte außerhalb eines Ausschreibungsverfahrens unterstützen.

Aus der Historie würden drei alte Baugenehmigungen hervorgehen. Es gebe auch einen aktuellen Bauantrag (Elbbogen 1 – 3), zwei Vorbescheide und das Verfahren zur Tankstelle. Für die alten Baugenehmigungen seien Verlängerungen beantragt worden, welche zurzeit nicht behandelt werden würden.

Der Bauantrag Elbbogen 1 – 3 wäre noch nicht entschieden. Der Bauherr habe dazu ein ruhendes Verfahren beantragt. Des Weiteren lägen zwei Vorbescheide vor, vermutlich könne man im Laufe des Verfahrens eine entsprechende Ablehnung begründen. Das Verfahren zur Tankstelle wäre beim Verwaltungsgericht anhängig. Dazu können derzeit keine Auskünfte gegeben werden.

**2.12 Auswahl der Spendenempfänger unter den vom Juni-Hochwasser 2013 betroffenen Unternehmen
Herr Detlev Cornelius****mAF0013/14****Fragen:**

„Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

- 1.) Nach welchen Kriterien erfolgte die Verteilung der schon ausgereichten Mittel in Höhe von 345.400 EUR?
- 2.) Welche „erheblichen Unklarheiten in den Antragsverfahren zur Hochwasser-Schadensbeseitigung nach der entsprechenden Richtlinie des Freistaates, insbesondere zur verbliebenen Restschadenssumme“ waren noch zu klären?

- 3.) Nach welchen Kriterien entstand der Verteilungsvorschlag für die restlichen Spendenmittel in Höhe von 155.425,- EUR innerhalb des GB Wirtschaft? Wie ist die große Differenz zwischen der kleinsten Summe (1.000,- EUR) und der größten Summe (67.925,- EUR) zu erklären?“

Antwort Herr Erster Bürgermeister Hilbert:

Die Stadt Dresden war außerordentlich dankbar, dass aufgrund einer großen Einzelspende, mit Zweckbindung Hochwasserschadensbeseitigung für gewerbliche Betriebe es möglich gewesen sei, in dieser Größenordnung Unterstützung für die betroffenen Unternehmen zu gewähren. Bei der ersten Charge habe der Grundsatz der möglichst schnellen Hilfe gegolten. Die Anträge zur Vergabe der Soforthilfe von 1.500 Euro/Unternehmen stellten die Basis für die Prüfung der Schäden dar. Die Unternehmensbetreuer der Wirtschaftsförderung wurden in die Unternehmen entsendet und eine entsprechende Schadenseinschätzung vorgenommen. Durch eine zügige Bearbeitung konnte ca. 75 Prozent der geschädigten Unternehmen schnell geholfen werden.

In der Datenbank Phoenix seien alle entsprechenden Daten eingepflegt worden (private Spenden, Abzug der Soforthilfe, der Hochwasserförderung der SAB, den Versicherungsleistungen etc.). Weniger große Schäden/Restsummen bedingten eine geringere finanzielle Hilfe. So konnte aus der zweiten Charge aus dem Spendentopf 40 Prozent der Schadenssumme übernommen werden. Die Restsummen wurden über Versicherungen und Fördermittel abgedeckt. Der Unterschied der einzelnen finanziellen Mittel erkläre sich aus dieser Rechnung.

2.13 Fehlende Fahnenmasten an der Hauptstraße

mAF0010/14

Herr Holger Zastrow

Fragen:

„Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

am südlichen Eingang der Hauptstraße stehen zwei 20 Meter hohe bronzene Fahnenmasten. Die Fahnenmasten mit ihren Sockeln und Reliefs zeigen Kaiser Wilhelm I. und den sächsischen König Albert und wurden bereits 1893 zum Gedenken an den Besuch des Kaisers in Dresden auf der Hauptstraße errichtet. Nach unseren Informationen wurden die Masten bereits im Juni abmontiert, allerdings ohne eine Information der Öffentlichkeit. Da im April auch schon die Sandsteinskulpturen auf der Hauptstraße abgebaut wurden, nur noch die wenig schmuckvollen Sockelkörper stehen blieben und auf absehbare Zeit die Skulpturen nicht zurückkehren sollen, fehlen dem beliebten Boulevard mit den historischen Fahnenmasten nunmehr weitere, das Straßenbild prägende Elemente. Die Vermutung liegt daher nahe, dass sich für die weitere Entwicklung der Hauptstraße eine ungünstige Entwicklung abzeichnet.

Dazu meine Fragen:

3. Wer ist Eigentümer der Fahnenmasten, warum wurden sie abmontiert, werden sie zurzeit saniert und wenn ja, zu welchen Kosten?
4. Wann genau werden die Fahnenmasten wieder aufgestellt und sollen die Sockelkörper der ehemaligen Sandsteinskulpturen als ungenutzte Rudimente auf Dauer stehen bleiben?“

Antwort Herr Bürgermeister Vorjohann:

Die Fahnenstangen musste man einer Prüfung in Vorbereitung einer Kunstinstallation unterziehen. Die TU Dresden empfahl daraufhin, die Stangen abzubauen und genauer zu untersuchen. Es stellte sich heraus, dass auch die Verankerung Mängel aufweise. Es wurden 33.000 Euro beauftragt. Zurzeit befinden sie sich bei einer Fachfirma in Ottendorf-Okrilla,

welche ein Angebot zur Wiederherstellung erarbeite. Auch hier wäre der zeitliche Rahmen von dem Beschluss zum Doppelhaushalt abhängig.

Die Antwort zu den Sockeln der Sandsteinskulpturen werde nachgereicht.

2.14 B172

mAF0014/14

Herr Hartmut Krien

Fragen:

„Von der B172 ist es, stadtauswärts gesehen, gestattet nach links in die Lokwitztalstraße abzubiegen (UGL). An dieser Kreuzung ist auch ein kurzer Streifen für Linksabbieger markiert. Warten allerdings mehr als 4-5 Fahrzeuge bzw. ein Lkw so wird durch diese wartenden Linksabbieger der gesamte Verkehr auf der B172 stadtauswärts blockiert. Durch die Sperrung der Windmühlenstraße wird dieses Linksabbiegen auch deutlich stärker genutzt. Die Ampelschaltung ist nun so, daß selbst bei disziplinierten Fahrern im Gegenverkehr höchstens noch drei Fahrzeuge dieses Linksabbiegen je Ampelphase wahrnehmen können. Ist ein Lkw unter den Linksabbiegern oder fahren stadteinwärts Autos lange in der Gelbphase noch über die Kreuzung so kann nur ein einziges Auto oder manchmal auch gar keines links abbiegen, da der Querverkehr sofort einsetzt. Der so entstehende Rückstau geht in Zeiten hohen Verkehrsaufkommens mehrere 100 m zurück, obwohl deren Fahrtrichtung eigentlich frei wäre.“

Antwort Herr Bürgermeister Marx:

In der nächsten oder übernächsten Woche wäre geplant, die Lichtsignalanlage neu einzustellen. Es werde ein Testlauf erfolgen.

3 Tagesordnungspunkte ohne Debatte

Es erfolgt die Behandlung der Tagesordnungspunkte 35, 36, 37 und 41.

4 Vergabenummer: 2014-674-00002

V0049/14

Pflege von Vegetationsflächen an den kommunalen Schulen in der Landeshauptstadt Dresden 2015 bis 2018

beschließend

Herr Stadtrat Krien kritisiert die Form der Vergabe und dass die Vorlagen nicht im passwortgeschützten Gremieninformationssystem zu finden sein. Es seien zwischen den Firmen Differenzen von bis zu 900 Prozent vorhanden.

Herr Bürgermeister Vorjohann erklärt, dass die Vorlagen die Zahlen, Rang und Reihenfolge der Bieter enthalten würden. Dies werde nicht öffentlich kommuniziert und es sei nicht erlaubt, die Zahlen weiterzugeben. In der Vorlage sei eine Auflistung vorhanden mit den verschiedenen Leistungspositionen, die ausgeschrieben worden seien. Jedes Unternehmen habe seine eigene Kalkulation und es könne daher zu relativen Unterschieden kommen.

Herr Stadtrat Lichdi interessiert, wie es gehandhabt werde, wenn sich der Stadtrat 2016 dafür entscheiden würde, dass Schulen, Naturschutzverbände oder Bürger die Möglichkeit erhalten, eine naturnähere Pflege durchzuführen. Müsste dieser Vertrag gekündigt werden oder wäre es möglich, die Summe nicht ganz zu vergeben?

Herr Bürgermeister Vorjohann hebt hervor, dass Eigeninitiative gut und günstiger für den Stadthaushalt sei. Die Rahmenverträge seien so gestaltet, dass Leistungen hinzugefügt werden mussten, denn in der Zukunft würden Schulen fertiggestellt. Wenn es nicht nur ein Hinzufügen von weiteren Schnitten an verschiedenen Schulen gebe, sondern eine Ablösung, sei dies erwünscht und vertraglich möglich.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt dem Vergabevorschlag mit 49 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Beschluss:

Den Zuschlag für o. g. Leistung erhalten die Firmen

*GLF Garten- und Landschaftsbau Dresden GmbH
Ringstraße 17
01468 Moritzburg/Boxdorf*

*HSD GmbH Haus- und Landesspezialdienste Dresden
An der Eisenbahn 7
01099 Dresden*

*SEC Facility Management Verwaltungs GmbH
Kesselsdorfer Straße 70
01159 Dresden*

*Garten- und Landschaftsgestaltung Steffen Weber
Dresdner Straße 240a
01640 Coswig*

*Landschaftspflege Heinrich
Bremer Straße 9
01067 Dresden*

*Garten- und Landschaftsbau Sven Strauß e. K.
Dresdner Straße 109
01809 Heidenau*

*Rudolphs Blumenland
Boderitzer Straße 17
01217 Dresden*

entsprechend Vergabeantrag.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Ja 49 Nein 2 Enthaltung 0

5	Vergabenummer: 2014-65-00137 Erweiterung und Teilsanierung 62. Oberschule "Friedrich Schiller", Fidelio-F.-Finke-Straße 15, 01326 Dresden, mit Neubau Sporthalle Fachlos 12: Heizung- und Sanitärinstallation	V0050/14 beschließend
----------	--	----------------------------------

Herr Bürgermeister Vorjohann beantwortet die Frage von Herrn Stadtrat Krien wegen der Kostenberechnung aus 2013 und stellt er klar, dass dies einen normalen Vorgang darstelle. Die aktuellen Preise seien zugänglich und es werde ein Aufschlag aufgrund einer möglichen Preisentwicklung hinzugefügt.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt dem Vergabevorschlag mit 54 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Beschluss:

Den Zuschlag für o. g. Leistung erhält die Firma

Wolfgang Lehmann Heizung, Lüftung, Sanitär GmbH
Hellendorfer Straße 34
01816 Bad Gottleuba

entsprechend Vergabeantrag.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Ja 54 Nein 0 Enthaltung 0

6	Vergabenummer: 2014-654-00080 89. Grundschule Gesamtanierung und Erweiterung, Sosaer Straße 10, 01257 Dresden Fachlos 08: Trockenbau	V0055/14 beschließend
----------	---	--

Herr Stadtrat Krien meint, dass öfters das billigste mit dem besten Angebot verwechselt werde. Welche Kriterien gebe es noch außer der Aussage „Es ist das billigste Angebot“?

Herr Bürgermeister Vorjohann stellt klar, dass dies sehr diskutiert werde. Möglichst präzise werde über Leistungsverzeichnisse das beschrieben, was an Qualität und Quantität erreicht werden solle. Vorausgesetzt die Qualität könne erreicht werden, werde nach dem Preis entschieden.

Herr Stadtrat Krien möchte wissen, ob es Erfahrungen mit den Firmen gebe.

Herr Bürgermeister Vorjohann legt dar, dass die Stadt nur innerhalb des geltenden Rechts arbeiten könne. Erfahrungen würden zeigen, welche Firmen qualitativ gut arbeiten würden. Die Firmen müssten bestimmte Zertifikate vorlegen. Das wirtschaftlichste Angebot sei hier gleichzusetzen mit dem preisgünstigsten.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt dem Vergabevorschlag mit 47 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen zu.

Beschluss:

Den Zuschlag für o. g. Leistung erhält die Firma

SF Ausbau GmbH
Zuger Straße 1
09599 Freiberg

entsprechend Vergabeantrag.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Ja 47 Nein 0 Enthaltung 2

7	Vergabenummer 2014-654-00052	V0064/14
	Komplexe Sanierung 6. Grundschule, Fetscherstraße 2, 01307 Dresden	beschließend
	Fachlos 15: Trockenbauarbeiten	

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt dem Vergabevorschlag mit 53 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung zu.

Beschluss:

Den Zuschlag für o. g. Leistung erhält die Firma

Jaeger Ausbau GmbH & Co. KG Dresden
Potthoffstraße 3
01159 Dresden

entsprechend Vergabeantrag.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Ja 53 Nein 0 Enthaltung 1

8	Vergabenummer: 2014-65-00233	V0065/14
	113. Grundschule Energetische Sanierung, Georg-Nerlich-Straße 1, 01307 Dresden	beschließend
	Fachlos 07: Wärmedämmverbundsystem	

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt dem Vergabevorschlag mit 51 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen zu.

Beschluss:

Den Zuschlag für o. g. Leistung erhält die Firma

Großenhainer Ausbau GmbH
Radeburger Straße 40
01558 Großenhain

entsprechend Vergabeantrag.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Ja 51 Nein 0 Enthaltung 2

- 9 Vergabenummer: 2014-GB221-00035 V0051/14**
37 Feuer- und Rettungswache Albertstadt (Neubau) Maga-
zinstr./Fabricestr., 01099 Dresden
Fachlos 22: Tischler und Holzfenster
beschließend

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt dem Vergabevorschlag mit 56 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Beschluss:

Den Zuschlag für o. g. Leistung erhält die Firma

Tischlerei Berger GmbH & Co. KG
Schulstraße 2
02742 Friedersdorf

entsprechend Vergabeantrag.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Ja 56 Nein 0 Enthaltung 0

- 10 Vergabenummer: 2014-GB221-00052 V0052/14**
37 Feuer- und Rettungswache Albertstadt (Neubau), Maga-
zinstr./Fabricestr., 01099 Dresden
Fachlos 20: Schlosser und Metallbau
beschließend

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt dem Vergabevorschlag mit 51 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen zu.

Beschluss:

Den Zuschlag für o. g. Leistung erhält die Firma

SFB Schwengber GmbH & Co. KG
Am Kirchberg 1
07570 Harth Pöllnitz

entsprechend Vergabeantrag.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Ja 51 Nein 0 Enthaltung 2

- 11 Vergabenummer: 2014-GB221-00053 V0067/14**
37 FWA Feuer- und Rettungswache Albertstadt (Neubau), Ma-
gazinstr./Fabricestr., 01099 Dresden
Fachlos 25: Sicherheitstechnik
beschließend

Herr Bürgermeister Vorjohann bringt die Vergabe ein und erklärt, dass Vereinfachungen vorgenommen worden seien, weswegen man deutlich unter der Plansumme liege.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt dem Vergabevorschlag mit 54 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Beschluss:

Den Zuschlag für o. g. Leistung erhält die Firma

PMS - Sicherheitstechnik + Kommunikation GmbH
Schnorrstraße 70
01069 Dresden

entsprechend Vergabeantrag.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung
Ja 54 Nein 0 Enthaltung 0

12	Vergabenummer: 2014-3751-00003	V0058/14
	6 Kofferwechsel auf ein neues Fahrgestell nach DIN EN 1789	beschließend

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt dem Vergabevorschlag mit 58 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Beschluss:

Den Zuschlag für o. g. Leistung erhält die Firma

Fahrtec-Systeme GmbH
Genzkower Straße 10
17034 Neubrandenburg

entsprechend Vergabeantrag.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung
Ja 58 Nein 0 Enthaltung 0

13	Vergabenummer: 2014-56-00005	V0053/14
	Städtisches Klinikum Krankenhaus Dresden-Friedrichstadt,	beschließend
	Sanierung, Umbau und Brandschutz, Haus N	
	Los 39.1: Trockenbauarbeiten	

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt dem Vergabevorschlag mit 55 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen zu.

Beschluss:

Den Zuschlag für o. g. Leistung erhält die Firma

Jaeger Ausbau GmbH & Co. KG Dresden
Potthoffstraße 3
01159 Dresden

entsprechend Vergabeantrag.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung
Ja 55 Nein 0 Enthaltung 2

14	Vergabenummer: 2014-56-00010	V0054/14
	Sanierung, Umbau und Brandschutz Städtisches Klinikum	beschließend
	Dresden-Friedrichstadt, Haus H	
	Los 42: Wärmeversorgungsanlagen Heizung+Kälte	

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt dem Vergabevorschlag mit 57 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Beschluss:

Den Zuschlag für die o. g. Leistung erhält die Firma

Wärmetechnik Wilkau-Haßlau GmbH & Co. KG
Kirchberger Straße 51
08112 Wilkau-Haßlau

entsprechend Vergabeantrag.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung
Ja 57 Nein 0 Enthaltung 0

15	Vergabenummer: 2014-56-00012	V0061/14
	Sanierung, Umbau und Brandschutz, Städtisches Klinikum	beschließend
	Dresden-Friedrichstadt, Haus N	
	Los 43.48: Raumluftechnik/Gebäudeautomation	

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt dem Vergabevorschlag mit 54 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen zu.

Beschluss:

Den Zuschlag für o. g. Leistung erhält die Firma

Caverion Deutschland GmbH
Blasewitzer Straße 80
01307 Dresden

entsprechend Vergabeantrag.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Ja 54 Nein 0 Enthaltung 2

16	Vergabenummer: 2014-56-00017 Sanierung, Umbau und Brandschutz, Städtisches Klinikum Dresden-Friedrichstadt, Haus N Los 44: Starkstrom	V0062/14 beschließend
-----------	--	----------------------------------

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt dem Vergabevorschlag mit 57 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Beschluss:

Den Zuschlag für die o. g. Leistung erhält die Firma

Elektro Dresden West GmbH
Gewerbepark Merbitz 4
01156 Dresden

entsprechend Vergabeantrag.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Ja 57 Nein 0 Enthaltung 0

17	Vergabenummer: 2014-56-00027 Sanierung, Umbau, Brandschutz, Städtisches Klinikum Dres- den-Friedrichstadt, Haus N Los 29.3: Innenputzarbeiten	V0063/14 beschließend
-----------	--	----------------------------------

Herr Stadtrat Krien meint, dass 7 Bieter um einen Mittelwert herum ein Angebot abgegeben hätten, ein Bieter brauche nur 80 Prozent davon. Er befürchte hier ein unseriöses Angebot.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt dem Vergabevorschlag mit 53 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Beschluss:

Den Zuschlag für o. g. Leistung erhält die Firma

Euro.bau Bornemann GmbH
Wittgensdorfer Straße 67A
09114 Chemnitz

entsprechend Vergabeantrag.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung
Ja 53 Nein 2 Enthaltung 0

18	Vergabenummer: 2014-56-00016	V0066/14
	Sanierung, Umbau und Brandschutz Städtisches Klinikum	beschließend
	Dresden-Friedrichstadt, Haus N	
	Los 45: Fernmelde-, Informationstechnik/Schwachstrom	

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt dem Vergabevorschlag mit 53 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen zu.

Beschluss:

Den Zuschlag für o. g. Leistung erhält die Firma

TELBA GmbH
Alte Straße 5
04626 Löbichau

entsprechend Vergabeantrag.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung
Ja 53 Nein 0 Enthaltung 2

19	Vergabenummer: 2014-6731-00009	V0045/14
	3. Bauabschnitt Höhenpromenade Gorbitz	beschließend
	Los: Garten- und Landschaftsbau	

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt dem Vergabevorschlag mit 56 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Beschluss:

Den Zuschlag für o. g. Leistung erhält die Firma

HSD GmbH Haus- und Spezialdienste Dresden
An der Eisenbahn 7
01099 Dresden

entsprechend Vergabeantrag.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung
Ja 56 Nein 0 Enthaltung 0

**20 Vergabenummer: 2014-52SPGr-00001
Sanierung Tennenplatz am Dölzschgraben
Los: Sportplatzbau**

**V0047/14
beschließend**

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt dem Vergabevorschlag mit 56 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Beschluss:

Den Zuschlag für o. g. Leistung erhält die Firma

GLF Garten- und Landschaftsbau Dresden GmbH
Ringstraße 17
01468 Moritzburg/Boxdorf

entsprechend Vergabeantrag.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig
Ja 56 Nein 0 Enthaltung 0

**21 Vergabenummer: 2014-1042-00014
Rahmenvertrag Reinigung der Straßenentwässerungsanlagen
der Landeshauptstadt Dresden**

**V0048/14
beschließend**

Herr Bürgermeister Vorjohann bringt die Vergabe ein. Die Vertragslaufzeit sei ein Jahr und könne dann um ein weiteres Jahr verlängert werden.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt dem Vergabevorschlag mit 55 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Beschluss:

Den Zuschlag für o. g. Leistung erhalten folgende Firmen

*Abfuhr- und Entsorgung Meißen OHG
Nassauweg 2
01662 Meißen*

*Berndt Rohr- und Kanalservice GmbH
Zschoner Ring 24
01723 Kesselsdorf*

*Melde & Berthold GmbH
Gaußstraße 14
02977 Hoyerswerda*

*ETS Engineering und Tiefbau Sanierung GmbH & Co. KG
Stadtring 3b
03042 Cottbus*

*Bernhard Seidler e. K.
Zur Alten Elektrowärme 8
01640 Coswig*

*Kanal-Türpe Döben GmbH & Co. KG
An der Schäferei 4a
04668 Grimma OT Döben*

*Enno Fischer GmbH & Co. Abfuhr flüssiger Abfallstoffe und Kanalreinigung KG
Meißner Straße 122
01445 Radebeul*

*KÖRNER Rohr- & Umwelt GmbH
Salzburger Straße 63
01279 Dresden*

*Onyx Rohr- und Kanal-Service GmbH
Reicker Straße 38a
01219 Dresden*

*Veolia Umweltservice Ost GmbH & Co. KG
Rosenstraße 99
01159 Dresden*

entsprechend Vergabeantrag.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung
Ja 55 Nein 0 Enthaltung 0

**22 Vergabenummer: 5061/14
Denkmalgerechte Instandsetzung und Hochwasserschadens-
beseitigung Augustusbrücke einschließlich Erneuerung Ver-
kehrsanlagen und anschließender Ingenieurbauwerke
Los 1: Treppenanlage und Arkadenstützwand T0009/S0009
Neustädter Brückenrampe Oberstrom**

**V0077/14
beschließend**

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt dem Vergabevorschlag mit 57 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Beschluss:

Den Zuschlag für o. g. Leistung erhält die Firma

Kamenzer Ingenieur- und Straßenbau GmbH
OT Gräfenhain
Dorfstraße 4
01939 Königsbrück

entsprechend Vergabeantrag.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Ja 57 Nein 0 Enthaltung 0

- 23 Feststellung der Jahresabschlussergebnisse 2012 einschließlich des Anhanges mit Anlagen und des Rechenschaftsberichtes mit Anlagen** **V3019/14 beschließend**

Herr Stadtrat Hoffsommer merkt an, dass der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes großes Interesse bei ihm hervorgerufen habe. Welche Schlüsse die Verwaltung aus dem Bericht gezogen habe, sei unklar.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt der Vorlage mit 40 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 20 Enthaltungen zu.

Beschluss:

1. Die Jahresabschlussergebnisse 2012 (einschließlich des dazugehörigen Anhanges mit Anlagen und Rechenschaftsberichtes mit Anlagen) werden gemäß § 88 b Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) nach Durchführung der örtlichen Prüfung gemäß § 104 SächsGemO wie folgt festgestellt:

Im Ergebnishaushalt/Ergebnisrechnung mit

- Summe der ordentlichen Erträge von	1.186.962.224,20 EUR
- Summe der ordentlichen Aufwendungen von	1.167.841.037,55 EUR
- Einem Überschuss im ordentlichen Jahresergebnis von	19.121.186,65 EUR
- Summe der außerordentlichen Erträge von	109.913.979,80 EUR
- Summe der außerordentlichen Aufwendungen von	30.411.439,96 EUR
- Einem Überschuss im Sonderergebnis von	79.502.539,84 EUR
- Gesamtergebnis:	98.623.726,49 EUR

im Finanzhaushalt/Finanzrechnung mit

- Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit von	74.014.280,39 EUR
- Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit von	- 94.708.336,22 EUR
- Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit von	- 433.301,13 EUR
- Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen von	35.475.958,97 EUR
- Veränderung des Zahlungsmittelbestandes in 2012 um	14.348.602,01 EUR

in der Vermögensrechnung (Bilanz) mit

- einer Bilanzsumme von	4.206.505.958,95 EUR
- einem Anlagevermögen von	3.455.776.503,09 EUR
- einem Umlaufvermögen von	734.120.195,03 EUR
- darunter dem Bestand an liquiden Mitteln von	463.541.823,13 EUR
- Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten von	16.609.260,83 EUR
- einer Kapitalposition von	2.917.792.709,69 EUR
- darunter einem Basiskapital von	2.615.526.413,63 EUR
- und Rücklagen von	302.266.296,06 EUR
- Passiven Sonderposten von	804.404.149,00 EUR
- Rückstellungen von	96.955.276,00 EUR
- Verbindlichkeiten von	377.751.744,49 EUR
- Passiven Rechnungsabgrenzungsposten von	9.602.079,77 EUR

und Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre von 897.920.108,50 EUR.

2. Der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2012 und der Prüfungsvermerk werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Ja 40 Nein 0 Enthaltung 20

24 Jahresabschluss 2013 des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen Dresden

**V3053/14
beschließend**

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt der Vorlage mit 41 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 23 Enthaltungen zu.

Beschluss:

1. Der Jahresabschluss 2013 des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen Dresden mit

einer Bilanzsumme von 358.600.797,17 EUR

davon entfallen auf der Aktivseite auf	
das Anlagevermögen	329.727.572,27 EUR
das Umlaufvermögen	28.869.585,00 EUR
die Rechnungsabgrenzungsposten	3.639,90 EUR

davon entfallen auf der Passivseite auf	
das Eigenkapital	143.321.287,08 EUR
den Sonderposten	162.090.947,89 EUR
die Rückstellungen	4.885.900,00 EUR
die Verbindlichkeiten	46.499.262,20 EUR
die Rechnungsabgrenzungskosten	1.803.400,00 EUR

einem Jahresverlust von 83.534.573,00 EUR

einer Ertragssumme von 171.448.966,01 EUR

einer Aufwandssumme von 254.983.539,01 EUR

wird festgestellt.

2. Die Zuführungen der in 2013 unterjährig geleisteten Liquiditätshilfen in Höhe von 81.335.422,86 EUR in die Kapitalrücklage werden bestätigt.

3. Der Jahresverlust 2013 von 83.534.573,00 EUR
abzüglich der bereits mit der Rücklage verrechneten 278.786,68 EUR
wird

- | | |
|--|-------------------|
| a. mit der Rücklage in Höhe von
verrechnet. | 81.335.422,86 EUR |
| b. auf neue Rechnung in Höhe von
vorgetragen. | 1.920.363,46 EUR |

4. Der Allgemeinen Rücklage wird im Jahr 2014 ein Betrag in Höhe von 53.862,81 EUR zum Verlustausgleich aus dem Jahr 2012 entnommen.

5. Der Betriebsleiterin wird für das Geschäftsjahr 2013 Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Ja 41 Nein 0 Enthaltung 23

25 Jahresabschluss 2013 des Eigenbetrieb IT- und Organisationsdienstleistungen Dresden**V3058/14
beschließend****Abstimmung:**

Der Stadtrat stimmt der Vorlage mit 41 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 23 Enthaltungen zu.

Beschluss:

1. Der Jahresabschluss 2013 des Eigenbetriebes IT- und Organisationsdienstleistungen mit

einer Bilanzsumme von	EUR	4.573.117,25
davon entfallen auf der Aktivseite auf		
- das Anlagevermögen	EUR	3.424.486,66
- das Umlaufvermögen	EUR	1.057.658,79
- die Rechnungsabgrenzungsposten	EUR	90.971,80
davon entfallen auf der Passivseite auf		
- das Eigenkapital	EUR	1.475.698,44
- den Sonderposten für Investitionszuschüsse	EUR	699.144,44
- die Rückstellungen	EUR	818.476,65
- die Verbindlichkeiten	EUR	1.579.797,72
- die Rechnungsabgrenzungsposten	EUR	0,00
einem Jahresverlust von	EUR	-35.408,80
einer Ertragssumme von	EUR	13.725.275,44
einer Aufwandssumme von	EUR	13.760.684,24

wird festgestellt.

2. Der Jahresverlust von EUR -35.408,80 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

3: Dem Betriebsleiter wird für das Geschäftsjahr 2013 Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Ja 41 Nein 0 Enthaltung 23

26 Jahresabschluss 2013 des Eigenbetriebes Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden (SFBD)**V3063/14
beschließend****Abstimmung:**

Der Stadtrat stimmt der Vorlage mit 43 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 21 Enthaltungen zu.

Beschluss:**A. Der Jahresabschluss 2013 des Eigenbetriebes Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden mit**

einer Bilanzsumme von	Euro	21.887.804,62
davon entfallen auf der Aktivseite auf		
- das Anlagevermögen	Euro	12.142.290,63
- das Umlaufvermögen	Euro	9.731.598,40
- Rechnungsabgrenzungen	Euro	13.915,59
davon entfallen auf der Passivseite auf		
- das Eigenkapital	Euro	10.445.545,26
- den Sonderposten	Euro	161.114,90
- die Rückstellungen	Euro	502.507,87
- die Verbindlichkeiten	Euro	495.213,06
- Rechnungsabgrenzungen	Euro	10.283.423,53
einem Jahresgewinn von	Euro	312.371,12
davon		
Betrieb gewerblicher Art	Euro	527.738,94
Hoheitsbereich	Euro	-215.367,82
einer Ertragssumme von	Euro	5.854.788,91
einer Aufwandssumme von	Euro	5.542.417,79

wird festgestellt.

B. Folgende Gewinnverwendung wird beschlossen (siehe Anlage 3 zur Vorlage):

1. Aus dem Jahresgewinn 2013 des Betriebes gewerblicher Art werden 255.857,22 Euro inkl. Steuern für den Verlustausgleich zwischen Hoheitsbetrieb und Betrieb gewerblicher Art verwendet. Der verbleibende Gewinn wird für den Ausgleich des Verlustvortrages 2010 verwendet.
2. Der Verlustvortrag des Hoheitsbereiches 2010 in Höhe von 789.644,91 Euro wird wie folgt ausgeglichen:
 - a. in Höhe von 438.991,12 Euro zzgl. Steuern aus dem Gewinn 2010 des Betriebes gewerblicher Art
 - b. in Höhe von 228.856,44 Euro zzgl. Steuern aus dem Gewinn 2013
 - c. in Höhe von 54.441,58 Euro zzgl. Steuern aus dem Vortrag auf neue Rechnung 2012
 - d. in Höhe von 1.500,40 Euro zzgl. Steuern aus der Gewinnrücklage
 - e. in Höhe von 65.855,37 Euro aus dem steuerlichen Einlagekonto
3. Der Stadtrat beschließt eine weitere Entnahme aus dem steuerlichen Einlagekonto in Höhe von 200.000 Euro zur Abführung an den Haushalt der Landeshauptstadt Dresden.

C. Dem Betriebsleiter wird für das Geschäftsjahr 2013 Entlastung erteilt.**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung

Ja 43 Nein 0 Enthaltung 21

27 Jahresabschluss 2013 des Eigenbetriebes Sportstätten Dresden

**V3070/14
beschließend**

Herr Stadtrat Lommel meint, es sei eine gute Entscheidung gewesen, den Bäderbetrieb auszugliedern und die Dresdner Bäder GmbH zu gründen. Frau Straube, die amtierende Eigenbetriebsleiterin, mache einen exzellenten Job. Wesentliche Risiken des Betriebes (teilweise, temporär oder lokal) würden weiterhin hauptsächlich in der baulichen Substanz der Sportanlagen liegen. Für Sanierung würden die finanziellen Mittel fehlen, weswegen bei notwendigen Reparaturen zu lange gewartet worden sei.

Er mache darauf aufmerksam, dass er auf diese Art und Weise der Gebäudeverwaltung hinweisen werde und es ein großes Übel sei, da es weder ökologisch noch ökonomisch oder fiskalpolitisch sei.

Frau Straube sehe die Chance, mit fachkundigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Erhaltung der Anlagen langfristig zu sichern sowie eine deutliche Unterstützung der Vereine zu gewährleisten.

Er bittet, bei den Haushaltsberatungen die ökonomische Zukunftsfähigkeit und Entscheidungen zu berücksichtigen.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt der Vorlage mit 43 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 22 Enthaltungen zu.

Beschluss:

A. Der Jahresabschluss 2013 des Eigenbetriebes Sportstätten Dresden mit

einer Bilanzsumme von	EUR	93.375.963,55
davon entfallen auf der Aktivseite auf		
- das Anlagevermögen	EUR	73.560.311,57
- das Umlaufvermögen	EUR	19.815.596,98
- die Rechnungsabgrenzungsposten	EUR	55,00
davon entfallen auf der Passivseite auf		
- das Eigenkapital	EUR	25.164.156,28
- Sonderposten	EUR	48.069.379,31
- die empfangenen Ertragszuschüsse	EUR	8.365.780,11
- die Rückstellungen	EUR	4.142.254,84
- die Verbindlichkeiten	EUR	7.630.830,38
- die Rechnungsabgrenzungsposten	EUR	3.562,63
einem Jahresverlust von	EUR	6.668.989,23
einer Ertragssumme von	EUR	22.938.568,90
einer Aufwandssumme von	EUR	29.607.558,13
wird festgestellt.		

B. Folgende Ergebnisverwendung wird beschlossen:

Der Jahresverlust 2013 in Höhe von 6.668.989,23 EUR wird festgestellt.

Der Jahresverlust 2013 in Höhe von	EUR	6.668.989,23
wird auf neue Rechnung vorgetragen.		

Der Verlustvortrag aus dem Jahr 2010 in Höhe von	EUR	1.407.424,59
und der Verlustvortrag aus dem Jahr 2012 für die Sparte Bäder in Höhe von	EUR	5.402.869,87

wird durch Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage ausgeglichen.

Dem Jahresverlust im Jahr 2013 in Höhe von 6.668.989,23 EUR steht eine Zuweisung zum Verlustausgleich 2013 der Landeshauptstadt Dresden in Höhe von 8.326.777,34 EUR gegenüber. Die Verwendung der über den Jahresverlust 2013 hinausgehenden Zuweisung zum Verlustausgleich 2013 der Landeshauptstadt Dresden in Höhe von 1.657.788,11 EUR erfolgt in der Wirtschaftsplanung des Eigenbetriebes Sportstätten Dresden zum Doppelhaushalt 2015/2016.

Ein Beitrag zur Haushaltskonsolidierung wird nicht geleistet.

C. Dem Betriebsleiter wird für das Geschäftsjahr 2013 Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung
Ja 43 Nein 0 Enthaltung 22

**28 Jahresabschluss 2013 des Eigenbetriebes Stadtentwässerung
der Landeshauptstadt Dresden** **V0016/14
beschließend**

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt der Vorlage mit 42 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 22 Enthaltungen zu.

Beschluss:

A. Der Jahresabschluss 2013 des Eigenbetriebes Stadtentwässerung der Landeshauptstadt Dresden mit

einer Bilanzsumme von	EUR	32.984.003,03
davon entfallen auf der Aktivseite auf		
- das Anlagevermögen	EUR	0,00
- das Umlaufvermögen	EUR	32.984.003,03
davon entfallen auf der Passivseite auf		
- das Eigenkapital	EUR	1.749.170,10
- die Rückstellungen	EUR	19.619.363,43
- die Verbindlichkeiten	EUR	11.615.469,50
einem Jahresüberschuss von	EUR	574.790,66
einer Ertragssumme von	EUR	85.076.021,21
einer Aufwandssumme von	EUR	84.501.230,55

wird festgestellt.

B. Folgende Gewinnverwendung wird beschlossen:

Der Jahresüberschuss 2013 in Höhe von	EUR	574.790,66
wird wie folgt verwendet:		

a) zur Abführung an den Haushalt der Stadt	EUR	65.990,43
- davon Eigenkapitalverzinsung	EUR	50.749,14
- davon Zinsertrag aus Barwertvorteil US-Lease	EUR	15.241,29
b) zum Vortrag auf neue Rechnung	EUR	508.800,23
C. Die entstandenen Kosten für das Gutachten der Anwaltskanzlei Allen & Overy zum US-Lease in Höhe von	EUR	21.738,68
sind dem Eigenbetrieb Stadtentwässerung zu erstatten und von dem an den Haushalt der Stadt abzuführenden Betrag abzusetzen.		
D. Dem Betriebsleiter wird für das Geschäftsjahr 2013 Entlastung erteilt.		

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Ja 42 Nein 0 Enthaltung 22

29 Jahresabschluss 2013 des Eigenbetriebes Krankenhaus Dresden-Friedrichstadt, Städtisches Klinikum**V0019/14
beschließend****Abstimmung:**

Der Stadtrat stimmt der Vorlage mit 42 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 22 Enthaltungen zu.

Beschluss:

1. Der Jahresabschluss 2013 des Eigenbetriebes Krankenhaus Dresden-Friedrichstadt, Städtisches Klinikum, mit

einer Bilanzsumme von	204.129.387,30 EUR
davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- das Anlagevermögen	149.150.513,13 EUR
- das Umlaufvermögen	48.042.949,92 EUR
- die Ausgleichsposten nach dem KHG	6.775.905,99 EUR
- die Rechnungsabgrenzungsposten	160.018,26 EUR

davon entfallen auf der Passivseite auf	
- das Eigenkapital	14.657.757,22 EUR
- die Sonderposten	135.721.135,84 EUR
- die Rückstellungen	10.901.235,70 EUR
- die Verbindlichkeiten	42.849.258,54 EUR
- die Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 EUR

einem Jahresverlust von	567.186,30 EUR
einer Ertragssumme von	181.702.567,20 EUR
einer Aufwandssumme von	182.269.753,50 EUR

wird festgestellt.

2. Folgende Ergebnisverwendung wird beschlossen:

Der Jahresverlust 2013 in Höhe von	567.186,30 EUR
wird auf neue Rechnung vorgetragen.	

Ein Beitrag zur Haushaltskonsolidierung wird nicht geleistet.

3. Der Krankenhausleitung wird für das Geschäftsjahr 2013 Entlastung erteilt.
4. Der noch nicht ausgeglichene Jahresverlust 2010 in Höhe von 1.658.401,67 EUR wird in Höhe von 441.192,22 EUR in 2014 durch Entnahme aus der Gewinnrücklage und in Höhe von 1.217.209,45 EUR durch Entnahme aus der Kapitalrücklage ausgeglichen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Ja 42 Nein 0 Enthaltung 22

30 Jahresabschluss 2013 des Eigenbetriebes Städtisches Krankenhaus Dresden-Neustadt

**V0021/14
beschließend**

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt der Vorlage mit 42 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 23 Enthaltungen zu.

Beschluss:

1. Der Jahresabschluss 2013 des Eigenbetriebes Städtisches Krankenhaus Dresden-Neustadt

einer Bilanzsumme von	98.401.551,73 EUR
davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- das Anlagevermögen	51.756.392,93 EUR
- das Umlaufvermögen	29.214.399,58 EUR
- die Ausgleichsposten nach dem KHG	17.394.404,40 EUR
- die Rechnungsabgrenzungsposten	36.354,82 EUR

davon entfallen auf der Passivseite auf	
- das Eigenkapital	23.578.436,94 EUR
- die Sonderposten	36.200.449,36 EUR
- die Rückstellungen	6.222.937,99 EUR
- die Verbindlichkeiten	32.399.387,22 EUR
- die Rechnungsabgrenzungsposten	340,22 EUR

einem Jahresverlust von	3.486.921,76 EUR
einer Ertragssumme von	95.521.497,80 EUR
einer Aufwandssumme von	99.008.419,56 EUR

wird festgestellt.

2. Folgende Ergebnisverwendung wird beschlossen:

Der Jahresverlust 2013 in Höhe von	3.486.921,76 EUR
wird auf neue Rechnung vorgetragen.	

Ein Beitrag zur Haushaltskonsolidierung wird nicht geleistet.

3. Der Krankenhausleitung wird für das Geschäftsjahr 2013 Entlastung erteilt.
4. Der noch nicht ausgeglichene Jahresverlust 2010 in Höhe von 2.279.782,04 EUR wird in 2014 durch Entnahme aus der Gewinnrücklage ausgeglichen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Ja 42 Nein 0 Enthaltung 23

31 Besetzung der Verbandsversammlung des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen (KSV) V3017/14 beschließend

Die Oberbürgermeisterin fragt, ob Einigung zu den vorgeschlagenen Personen hergestellt werden könne. Dazu gibt es keinen Widerspruch.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt der Vorlage mit 60 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Beschluss:

Der Stadtrat einigt sich auf folgende Vertreter/-innen sowie Stellvertreter für die Verbandsversammlung des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen (KSV):

Vertreter/-in	Stellvertreter/-in
Daniela Walter	Astrid Ihle
Hans-Jürgen Muskulus	Pia Barkow
Michael Schmelich	Ulrike Caspary
Vincent Drews	Peter Bartels
Martin Seidel	Dr. Susanne Cordts
Hartmut Vorjohann	Cornelia Möckel

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Ja 60 Nein 0 Enthaltung 0

32 „Karlsbrücke“ für Dresden - Verkehrsberuhigung Augustusbrücke und Sophienstraße A0876/14 beschließend

Herr Stadtrat Wirtz führt aus, dass 1999 bereits die Sperrung der Augustusbrücke beantragt worden sei. Der Plan, die Brücke umzuwidmen, sei auch im VEP 2025 vorgesehen. Am Bogenort gebe es eine hohe Touristendichte und es solle auch der Tunnel am Neustädter Platz wiederbelebt werden.

Es sei vernünftig, darauf zu verzichten, sofort mit einer vorübergehenden Sperrung zu beginnen. Die Sanierung der Augustusbrücke könne zum Anlass genommen werden, um die Brücke in der vorgesehenen Form vom Netz zu nehmen. Die Brücke werde durch den MIV selten genutzt, da die verkehrliche Lage nicht optimal sei. In der vorgesehenen Nutzung werde die Brücke keine „Karlsbrücke“ werden. Zu Problemen führen würde die weitere Nutzung durch Einsatzfahrzeuge und Taxen.

Herr Stadtrat Bergmann stellt klar, dass kein Schnellschuss gestartet und die Sanierung der Brücken zügig vorangehen und sauber beendet werden sollte. Aus den Mitteln für die Flut würden 27 Mio. Euro für die Erneuerung und Sanierung der Augustusbrücke bereitstehen. Wenn die Albertbrücke saniert sei, gebe es nach der Sanierung der Augustusbrücke die Chance, diese Brücke und die Verbindung zwischen der Neustadt und der Altstadt für Dresdner und Touristen attraktiver zu gestalten.

Wenn die Brücke verkehrsberuhigt und der MIV nicht zugelassen werde, habe dies kaum Folgen für den Autoverkehr, aber positive Folgen für die Verbindung der beiden Seiten. Perspektivisch ergebe sich zudem die Chance, die Große Meißner Straße etwas schmaler zu

machen, wenn die Linksabbiegespur in die Augustusbrücke entfernt werde, was eine einfachere Begehung für die Fußgänger bedeute. Auch in der Josephinenstraße und z. B. am Theaterplatz würde diese Maßnahme zu einer Verkehrsberuhigung bzw. zu einer Steigerung der Aufenthaltsqualität führen.

Er stellt folgenden Änderungsantrag: An den Punkt 1 anzufügen, dass neben der Feuerwehr und Taxen etc. „auch die Busse der Stadtrundfahrt über die Brücke fahren sollen können.“

Herr Stadtrat Urban führt aus, dass im Sommer die Touristen, Fahrradfahrer etc. von einer Verkehrsberuhigung profitieren würden. Die Sperrung der Augustusbrücke sollte aber so lange nicht erfolgen, bis die Albertbrücke saniert und für den Autoverkehr freigegeben sei. Es sei zweifelhaft, ob eine Sperrung in den Wintermonaten zu einer erheblichen Verbesserung führe.

Herr Stadtrat Zastrow legt dar, dass die Karlsbrücke in Prag nichts mit der Augustusbrücke zu tun habe, da auch die Bauphase zu einem anderen Zeitpunkt stattgefunden habe und die Karlsbrücke zudem breiter sei. Man müsste die Brücke auch für die Straßenbahn und Radfahrer sperren, da dies auf der Karlsbrücke so sei.

Er gibt zu bedenken, dass die Aufenthaltsqualität auf der Brücke nicht gegeben wäre, da es sehr windig sei und er bezweifle, dass die Straßenmusiker dort spielen wollten. Zunächst müsse der Neustädter Markt attraktiver gestaltet werden.

Eine Idee wäre, die Autos gemeinsam mit der Straßenbahn, den Bussen, Pferdefuhrwerken auf einem Gleis fahren zu lassen.

Herr Stadtrat Thiele bemerkt, dass der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen bereits vor ca. einem halben Jahr eingebracht worden sei. Die Augustusbrücke werde derzeit als Alternativroute benötigt. Das Thema sei nicht durchdacht. Professor Koettnitz habe im Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau ausgeführt, dass nach der Sanierung der Augustusbrücke möglicherweise die Carolabrücke saniert werden müsse, wofür die Augustusbrücke ebenfalls als Alternativstrecke gebraucht werde. Der Charakter der Karlsbrücke könne hier nicht entfaltet werden. Nach der Sanierung aller Innenstadtbrücken stehe die CDU-Fraktion für eine Diskussion zur Augustusbrücke zur Verfügung.

Herr Stadtrat Wirtz betont, dass die Carolabrücke nur teilgesperrt werden könnte. Notfalls könnte die Augustusbrücke für den MIV weiterhin bereitstehen. Im Antrag sei nichts von einer sofortigen Sperrung zu lesen, sondern dass die Oberbürgermeisterin beauftragt werde, alle notwendigen Voraussetzungen für die Sperrung zu schaffen.

Herr Stadtrat Löser konstatiert, dass auch weltweit touristisch relevante Straßen in Innenstädten zu autofreien Zonen gemacht würden, z. B. in Rom oder Wien. Mit dem Begriff „Karlsbrücke“ solle Marketing stattfinden. Die Totalsperrung sei keineswegs angedacht. Der Bus solle jedoch nicht auf der Brücke zugelassen werden, da dies die Aufenthaltsqualität beeinträchtigen könnte. Professor Koettnitz habe unterschiedliche Aussagen die Sperrung betreffend getroffen.

Abstimmung:

Der Stadtrat lehnt die ablehnende Beschlussempfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bau mit 26 Ja-Stimmen, 35 Nein-Stimmen und 5 Enthaltungen ab.

Der Stadtrat stimmt dem Ersetzungsantrag mit 35 Ja-Stimmen, 25 Nein-Stimmen und 6 Enthaltungen zu.

Der Stadtrat lehnt den Ergänzungsantrag von Herrn Stadtrat Bergmann mit 9 Ja-Stimmen, 25 Nein-Stimmen und 28 Enthaltungen ab.

Auszeit**Beschluss:**

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt,

1. alle notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, um die Augustusbrücke nach erfolgter Sanierung der Albertbrücke für den Kfz-Verkehr zu sperren. Dabei sind der durchgängige Straßenbahnbetrieb und die Benutzung der Brücke für Sicherheitstransporte wie Krankenwagen, Feuerwehr etc. sowie Taxen sicherzustellen.
2. Ein Konzept für eine stärkere touristische und kulturelle Nutzung der Augustusbrücke zu erarbeiten und dem Stadtrat bis zum 31. Dezember 2015 zur Beschlussfassung vorzulegen. Ziel ist es, zwischen Altstadt und Neustadt einen zusammenhängenden fußgängerfreundlichen und touristisch attraktiven Stadtraum entstehen zu lassen. Die Händler und Gewerbetreibenden im Umfeld der Augustusbrücke, insbesondere auf der Haupt- und Königstraße, sind frühzeitig einzubeziehen.

alle notwendigen Maßnahmen einzuleiten, um die Sophienstraße für den Fußgänger-, Fahrrad- und Öffentlichen Personennahverkehr attraktiver und sicherer zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Ersetzung

Ja 35 Nein 25 Enthaltung 6

Aus der Mitte des Stadtrates wird vor Beginn von Tagesordnungspunkt 33 eine Auszeit beantragt. Dazu gibt es keinen Widerspruch.

33	Satzung zur Änderung der Hauptsatzung, der Geschäftsordnung des Stadtrates und zur Änderung weiterer Satzungen der Landeshauptstadt Dresden	A0001/14 beschließend
-----------	--	----------------------------------

Die Oberbürgermeisterin stellt den Änderungsantrag der Verwaltung vor. Die Landesdirektion habe die neu gefasste Hauptsatzung beanstandet und der Stadt aufgegeben, diese bis 31. Oktober 2014 aufzuheben, da die Landesdirektion die Hauptsatzung nicht aufgehoben habe.

Es gebe drei Fehler in der neu gefassten Hauptsatzung: kein Einigungsverfahren, Fraktionsfremde in die Ausschüsse zu benennen und die Vertretung von Ausschussmitgliedern im Verhinderungsfall. Sie müsse rechtmäßige Zustände herstellen. Die Verwaltung habe bereits in der letzten Stadtratssitzung darauf hingewiesen, dass es rechtliche Bedenken gebe. Der rechtssicherste Weg sei der, dem Stadtrat die Aufhebung des gefassten Beschlusses vorzuschlagen und damit die alte Hauptsatzung wieder in Kraft zu setzen.

Sie bringt den Ergänzungsantrag der Verwaltung zu § 3 (1) ein: „Die für die Einberufung und Übersendung der erforderlichen Unterlagen vorgesehene Schriftform kann durch elektronische Form für diejenigen, die damit einverstanden sind und für die Übermittlung elektronischer Dokumente ein Zugang eröffnen, ersetzt werden. Sollte eine Zusendung an die vom Stadratsmitglied angegebene Adresse nicht erfolgreich sein, erfolgt ein wirksamer Zugang in diesem Sinne durch die Übergabe der Unterlagen an die Fraktionsgeschäftsstelle. Für fraktionslose Stadträte erfolgt der Zugang in diesem Sinne durch den Eingang in ihrem Postfach im Sachgebiet Stadtratsangelegenheiten.“

Herr Stadtrat Dr. Lames merkt an, dass die geänderte Hauptsatzung im Grundsatz die Akzeptanz der Rechtsaufsichtsbehörde gefunden habe. Um zu arbeitsfähigen Ausschüssen zu

kommen, sei das Benennungsverfahren der effektivste Weg. Mit dem heutigen Antrag werde auf die Beanstandungen reagiert und nicht die gesamte Satzung aufgehoben. Die Rechtsaufsicht dürfe nicht zur Blockade in der Landeshauptstadt führen. Die Aufhebung der Hauptsatzung hätte einige Nachteile, z. B. dass die Neugliederung der Betriebsausschüsse nicht mehr vorhanden wäre.

Durch die Änderung der Geschäftsordnung solle in ein flexibles Verfahren gewechselt werden, was Gründlichkeit und Schnelligkeit kombiniere. Die einzelnen Änderungsanträge der Geschäftsordnung sollten lieber in den Ausschüssen beraten werden. Heute solle sich auf die für die aktuelle Arbeit notwendigen Veränderungen konzentriert werden.

Er kritisiert, dass die Landesdirektion nur einen Paragraphen geprüft habe, aber die Rücknahme des gesamten Beschlusses verlange.

Herr Stadtrat Lommel erklärt, dass die Rechtsaufsichtsbehörde bereits jetzt schon anzeige, dass wohl weitere Punkte beanstandet würden, da schon jetzt rechtliche Bedenken vorhanden seien. Es müsse ein festes Fundament geschaffen werden, was bereits vorhanden wäre, wenn man in den Gremien hätte beraten können. Es sei nicht gut, auf einer rechtswidrigen Satzung aufbauend Änderungsanträge zu stellen. Die Debatte zum Haushalt werde mit der jetzigen Situation verzögert.

Herr Stadtrat Zastrow fragt sich, ob es in der Geschichte schon einmal vorgekommen sei, dass die Stadt aufgrund eines Teils des Stadtrates handlungsunfähig gewesen sei. Mit der Hauptsatzung hätte so vorgegangen werden müssen wie gerade von Herrn Stadtrat Dr. Lames für die Geschäftsordnung vorgeschlagen. Spätestens bei der Ortschaftsverfassung werde die Landesdirektion nochmals einschreiten. Herr Stadtrat Engemayer habe die FDP/FB-Fraktion in der letzten Sitzung vor die Wahl gestellt: entweder die Hauptsatzung werde beschlossen oder die FDP/FB-Fraktion sei nicht mehr in den Ausschüssen vertreten.

Herr Stadtrat Dr. Brauns führt aus, dass Herr Stadtrat Schollbach in alten Strukturen denke, aber die friedliche Revolution überwunden sei. Gegen Leute wie Herrn Stadtrat Schollbach gebe es das Recht auf Widerstand.

Zur Hauptsatzung meint er, dass die Regelung zum Benennungsverfahren insgesamt juristisch einigermaßen problematisch sei. Das Benennungsverfahren schaffe zwei unterschiedliche Arten von Abgeordneten – fraktionszugehörige und nicht fraktionszugehörige. Hier würde die Gefahr bestehen, dass Stadträte benachteiligt würden.

Zu Punkt 2 vertrete die CDU-Fraktion die Auffassung, dass die Ausschüsse der Eigenbetriebe belassen werden sollten – daher lehne sie diesen Punkt ab.

Bezüglich der Geschäftsordnung könne die CDU-Fraktion den Weg mitgehen, dass eine Verweisung in die Ausschüsse – was ohnehin der richtige Weg sei – vorgenommen werde. Allein der Paragraf zur Besetzung der Ortsbeiräte gehe über zwei Seiten. Auch die Einreicher könnten diesen sicher nicht wiedergeben. Auch sehe er inhaltlich das Problem, dass die Parteien in den Rechten eingeschränkt werden. Ob dies konform sei, stelle er in Frage.

Er beantragt, den Punkt 3 in die Ausschüsse zu überweisen. Sollte dies keine Mehrheit finden, beantragt er hilfsweise die Änderungsanträge der CDU-Fraktion in die Ausschüsse zu überweisen.

Punkt 4 des Beschlussvorschlages lehne die CDU-Fraktion ab, denn sie sehe keinen Anlass, in Widerspruch zu gehen.

Herr Stadtrat Schollbach führt aus, dass nach der Beschlussfassung im letzten Stadtrat die CDU-Fraktion die Benennung der Ausschussmitglieder verweigert hätte. Das Benennungsverfahren sei vom Sächsischen Landtag eingeführt worden.

Bei einer Wahl wäre es kein Problem, wenn die Fraktion fraktionslose Mitglieder aufnehme. Man würde zum gleichen Ergebnis kommen, zu dem man über das Benennungsverfahren gelangt wäre. Schon an diesem Beispiel könne man sehen, dass die Landesdirektion, der „verlängerte Arm der CDU-Staatskanzlei“, falsch liege.

Die Landesdirektion meine, dass § 10 der Hauptsatzung die Rechtslage nicht zutreffend wiedergebe, obwohl es genau derselbe Wortlaut wie in § 42 (2) S. 5 Sächsischen Gemeindeordnung sei.

Beim Bescheid der Landesdirektion falle der Tenor und die Begründung auseinander, da die Landesdirektion einzelne Punkte als rechtswidrig ansehe, aber die Stadt verpflichte, die komplette Hauptsatzung aufzuheben.

Frau Stadträtin Filius-Jehne merkt an, dass die drei beanstandeten Themen jetzt geregelt würden. Die Landesdirektion sei nicht unabhängig und die Inhalte der Hauptsatzung (z. B. Demokratie vor Ort und Bürgernähe) würden der CDU-Fraktion nicht gefallen.

Zur Ortschaftsverfassung führt sie aus, dass man es den Bürgerinnen und Bürgern nicht erklären könne, warum die eingemeindeten Gebiete anders behandelt werden als die des Kerngebietes.

Zum Kulturbeirat führt sie aus, dass dieser keinesfalls gestrichen sei und er in den alten Rahmenbedingungen weiterexistieren werde. Dieser werde aber nicht durch die Hauptsatzung geregelt.

Herr Stadtrat Cornelius stellt den Änderungsantrag der Fraktion Alternative für Deutschland vor, der bereits zur letzten Sitzung vorgelegt worden sei.

Herr Stadtrat Krien merkt an, dass die salvatorische Klausel in der Hauptsatzung vergessen worden sei, die klarstellt, was geschehe, wenn Teile als unwirksam eingestuft würden.

Er stellt den Ergänzungsantrag „Der Stadtrat möge beschließen: Der Vorlage wird die salvatorische Klausel angefügt mit dem Wortlaut „Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.“.

Herr Stadtrat Dr. Brauns beantragt, den Tagesordnungspunkt in die Ausschüsse zu verweisen. Falls dies keine Mehrheit bekommen sollte, stellt er den Antrag, die Änderungsanträge der CDU-Fraktion zur Geschäftsordnung in die Ausschüsse zu verweisen.

Herr Stadtrat Matthis stellt klar, dass die Änderungsanträge der CDU-Fraktion erst seit Beginn der Sitzung bekannt seien. Bewusst sei nur in den Komplex eingegriffen worden, durch den bestimmte Minderheiten schlechtergestellt werden und durch den nur das umgesetzt werden solle, was in der Hauptsatzung beschlossen worden sei.

Im Bescheid sei geschrieben, dass die Stadt angehört werde. Dies würde aber keinen Sinn machen, wenn die Hauptsatzung aufgehoben werde.

Es sei bisher völlig unstrittig gewesen, dass auch Stellvertreter in den Beiräten zu wählen seien. Er könne sich vorstellen, im § 25 (2) nach dem Buchstaben c den Satz einzufügen „Für die Mitglieder der Beiräte können Stellvertreter bestellt werden.“.

Herr Stadtrat Lichdi betont, dass Herr Stadtrat Schollbach im Jahre der friedlichen Revolution 11 Jahre alt gewesen sei und kein Generalsekretär sein konnte.

Herr Stadtrat Dr. Brauns habe gesagt, es sei ein Fall des Artikel 20 (4) GG. Dieser besage, dass man mit Waffen gegen denjenigen vorgehen könne, der es wage, die freiheitlich-demokratische Grundordnung einschränken zu wollen. Damit habe er Dinge angesprochen, die unter Demokraten ausgeschlossen sein sollten.

Herr Stadtrat Lommel bittet bezüglich des Änderungsantrages der Fraktion Alternative für Deutschland zur Hauptsatzung ebenfalls um die Überweisung in den Ausschuss.

In der Zeitung habe er gelesen, dass Herr Stadtrat Schollbach nicht über das Vorgehen der Rechtsaufsichtsbehörde verwundert gewesen sei. Es sei aber nicht logisch, warum die Hauptsatzung dann nicht erst im Ausschuss beraten worden sei.

Herr Stadtrat Wirtz führt aus, dass sich das Vorwerfen körperlicher oder geistiger Krankheit zu politischen Schmähungen, wie es von Herrn Stadtrat Dr. Brauns vorgenommen worden sei, jeder Diskussion und jedem Niveau entziehe. Das für geistig unzurechnungsfähig Erklären des politischen Gegners sei ein Ausdruck totalitären Denkens und ein Charakteristikum jeder totalitären Herrschaft.

Persönliche Erklärung von Herrn Stadtrat Dr. Brauns, CDU-Fraktion:

„Frau Oberbürgermeisterin, meine Damen und Herren, weil ich ja von zwei Kollegen angesprochen worden bin. Herr Lichdi, wenn Sie zugehört hätten, dann wüssten Sie und dann könnten Sie die Rede nicht gehalten haben, weil ich genau das, was Sie mir unterstellt haben, nicht gesagt habe, sondern das, das hat mit der Hauptsatzung und so weiter gar nichts zu tun, sondern das, was ich gesagt habe, ist, dass von vornherein nicht einmal der Gedanke aufgekommen ist, dass hier die zuständigen Mitarbeiter der Landesdirektion nach Recht und Gesetz gehandelt haben, sondern da ist ein Ergebnis bei rausgekommen, das Ihnen nicht passt und dann haben Sie unterstellt, das ist – dem liegt keinerlei sachlicher Grund zugrunde. Und das von vornherein – da hat Herr Lommel vollkommen zu Recht... von vornherein – Sie haben damit gerechnet. Und das ist es. Und wenn Sie – und dann kommt Ihre, dann kommt Ihre sagte – wenn wir die Macht der CDU beseitigt haben, dann wird das nicht mehr passieren, was denn dann? Und dann habe ich gesagt, dann passiert das nicht, weil dann von oben gleich von Ihnen regiert wird. Dann brauchen wir gar keine Prüfung mehr.

Und deswegen ist der Punkt, hat mit der, mit der Frage der Hauptsatzung überhaupt nichts zu tun, sondern mir geht es um die Geisteshaltung, die dahintersteht und die hab' ich angeprangert. Und das ist mir offensichtlich gelungen und dafür bin ich dankbar.“

Abstimmung:

Der Stadtrat lehnt den Antrag der Oberbürgermeisterin mit 31 Ja-Stimmen, 35 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen ab.

Der Stadtrat stimmt dem Punkt 1 des interfraktionellen Änderungsantrages mit 55 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen zu.

Der Stadtrat stimmt dem Punkt 2 des interfraktionellen Änderungsantrages mit 37 Ja-Stimmen, 29 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Der Stadtrat stimmt dem Punkt 4 des interfraktionellen Änderungsantrages mit 37 Ja-Stimmen, 28 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Der Stadtrat lehnt den Ergänzungsantrag von Herrn Stadtrat Krien mehrheitlich ab.

Der Stadtrat lehnt die Verweisung der Geschäftsordnung in den Ausschuss mit 31 Ja-Stimmen, 35 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen ab.

Der Stadtrat stimmt der Verweisung aller Änderungsanträge der CDU-Fraktion und der Fraktion Alternative für Deutschland sowie des Ergänzungsantrages der Oberbürgermeisterin in den Ausschuss mit 65 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Beschluss:**A. Änderung der Hauptsatzung:**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234, 237), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 25. September 2014 folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden in der Bekanntmachung vom 11. September 2014 beschlossen:

§ 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10**Zusammensetzung beschließender Ausschüsse**

- (1) Der beschließende Ausschuss besteht aus der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister als Vorsitzende/Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern des Stadtrates. Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister kann eine Beigeordnete/einen Beigeordneten mit ihrer/seiner Vertretung als Vorsitzende/Vorsitzenden des beschließenden Ausschusses beauftragen. Ausnahmsweise kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister dann, wenn auch alle Beigeordneten verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Stadträtin/Stadtrat ist, mit der Vertretung als Vorsitzende/Vorsitzenden des Ausschusses beauftragen.
- (2) Die Ausschüsse setzen sich, soweit keine Einigung (§ 42 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO) zustande kommt, gemäß § 42 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammen. § 21 Abs. 1 Sächsisches Kommunalwahlgesetz (KomWG) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend. Nach jeder Wahl des Stadtrates sowie bei Veränderungen der Fraktionsstärken wird die Zahl der weiteren beschließenden Ausschussmitglieder unter folgenden Prämissen angepasst:
 - a) alle Fraktionen müssen im Ausschuss vertreten sein,
 - b) es darf nicht mehrere gleichberechtigte Ansprüche auf den letzten Sitz geben (kein Losentscheid),
 - c) es soll nicht weniger als acht beschließende Ausschussmitglieder (ohne Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister) geben,
 - d) unter den beiden niedrigsten nach a) bis c) möglichen Sitzzahlen ist durch den Stadtrat diejenige zu wählen, die das Stärkeverhältnis zwischen den Fraktionen und die Mehrheitsverhältnisse im Stadtrat besser widerspiegelt.
- (3) Die beschließenden Ausschussmitglieder und die mindestens gleiche und höchstens doppelte Anzahl von stellvertretenden Mitgliedern in einer festgelegten Vertretungsreihenfolge werden der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister von den Fraktionen schriftlich benannt; diese/dieser gibt dem Stadtrat die Zusammensetzung der Ausschüsse schriftlich bekannt. Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch stellvertretende Mitglieder vertreten lassen (§ 42 Abs. 2 Satz 5 SächsGemO). Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister schriftlich zu erklären.
- (4) Der Stadtrat kann sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder in Ausschüsse berufen. Ihre Zahl darf die der Mitglieder des Stadtrates in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Sie sind ehrenamtlich tätig.“

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden,

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin
der Landeshauptstadt Dresden

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden,

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin
der Landeshauptstadt Dresden

B. Änderung der Eigenbetriebssatzungen:

Aufgrund von § 1 Abs. 4 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung vom 16. Dezember 2013 und § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234, 237), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 25. September 2014 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1**Änderung der Eigenbetriebssatzung Sportstätten**

Die Satzung der Landeshauptstadt Dresden für den Eigenbetrieb „Sportstätten Dresden“ (Eigenbetriebssatzung Sportstätten) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Die Aufgaben des Betriebsausschusses für den Eigenbetrieb Sportstätten (§ 6) werden gemäß § 7 Abs. 4 Sächsische Eigenbetriebsverordnung auf den Ausschuss für Sport übertragen.

2. Die Überschrift des § 6 wie folgt gefasst: „Aufgaben des Ausschusses für Sport als Betriebsausschuss“

§ 2

Änderung der Eigenbetriebssatzung Stadtentwässerung

Die Satzung der Landeshauptstadt Dresden für den „Eigenbetrieb Stadtentwässerung“ (Eigenbetriebssatzung Stadtentwässerung) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Die Aufgaben des Betriebsausschusses für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung (§ 6) werden gemäß § 7 Abs. 4 Sächsische Eigenbetriebsverordnung auf den Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften übertragen.

2. Die Überschrift des § 6 wird wie folgt gefasst: „Aufgaben des Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften als Betriebsausschuss“

§ 3

Änderung der Eigenbetriebssatzung Friedhofs- und Bestattungswesen

Die Satzung der Landeshauptstadt Dresden für den Eigenbetrieb „Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden (SFBD)“ (Eigenbetriebssatzung Friedhofs- und Bestattungswesen) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Die Aufgaben des Betriebsausschusses für den Eigenbetrieb Friedhofs- und Bestattungswesen (§ 6) werden gemäß § 7 Abs. 4 Sächsische Eigenbetriebsverordnung auf den Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft übertragen.

2. Die Überschrift des § 6 wird wie folgt gefasst: „Aufgaben des Ausschusses für Umwelt und Kommunalwirtschaft als Betriebsausschuss“

§ 4

Änderung der Eigenbetriebssatzung IT

Die Satzung der Landeshauptstadt Dresden für den Eigenbetrieb „IT-Dienstleistungen Dresden“ (Eigenbetriebssatzung IT) wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1 Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

(1) Die Aufgaben des Betriebsausschusses für den Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen Dresden (§ 8 Abs. 2 bis 4) werden gemäß § 7 Abs. 4 Sächsische Eigenbetriebsverordnung auf den Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit übertragen.

§ 5

Änderung der Eigenbetriebssatzung Kindertageseinrichtungen

Die Satzung der Landeshauptstadt Dresden für den Eigenbetrieb „Kindertageseinrichtungen Dresden“ (Eigenbetriebssatzung Kindertageseinrichtungen) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Die Aufgaben des Betriebsausschusses für den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden (§ 7) werden gemäß § 7 Abs. 4 Sächsische Eigenbetriebsverordnung auf den Ausschuss für Bildung übertragen.

2. Die Überschrift des § 7 wird wie folgt geändert: „Aufgaben des Ausschusses für Bildung als Betriebsausschuss“

§ 6

Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Krankenhaus Dresden-Friedrichstadt

Die Betriebssatzung der Landeshauptstadt Dresden für den Eigenbetrieb Krankenhaus Dresden-Friedrichstadt, Städtisches Klinikum wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Die Aufgaben des Krankenhausausschusses für den Eigenbetrieb Krankenhaus Dresden-Friedrichstadt, Städtisches Klinikum (§ 8 Abs. 5 bis 7) werden gemäß § 7 Abs. 4 Sächsische Eigenbetriebsverordnung auf den Ausschuss für Gesundheit übertragen.

2. Abs. 2 wird gestrichen.

3. Die bisherigen Abs. 3 bis 8 werden die Abs. 2 bis 7.

§ 7

Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Krankenhaus Dresden-Neustadt

Die Betriebssatzung der Landeshauptstadt Dresden für den Eigenbetrieb Städtisches Krankenhaus Dresden-Neustadt wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Die Aufgaben des Krankenhausausschusses für den Eigenbetrieb Städtisches Krankenhaus Dresden-Neustadt (§ 8 Abs. 5 bis 7) werden gemäß § 7 Abs. 4 Sächsische Eigenbetriebsverordnung auf den Ausschuss für Gesundheit übertragen.

2. Abs. 2 wird gestrichen.

3. Die bisherigen Abs. 3 bis 8 werden die Abs. 2 bis 7.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden,

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin
der Landeshauptstadt Dresden

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden,

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin
der Landeshauptstadt Dresden

C. Die Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2012 wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Aufstellung der Tagesordnung

(1) Vorschläge für Verhandlungsgegenstände können von der Oberbürgermeisterin/vom Oberbürgermeister, dem Stadtrat und den Fraktionen eingereicht werden oder müssen von mindestens vier Stadträtinnen/Stadträten unterzeichnet sein.

(2) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister stellt die Tagesordnung nach Beratung im Ältestenrat in eigener Verantwortung auf. Soweit der Stadtrat die Beratung von Verhandlungsgegenständen beschlossen hat, hat die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister diese in die Tagesordnung nach Beratung mit dem Ältestenrat aufzunehmen.

(3) (gestrichen)

(4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel des Stadtrates ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat denselben Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt und wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage nicht wesentlich geändert hat.

(5) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister legt die Reihenfolge der einzelnen Verhandlungsgegenstände nach Beratung durch den Ältestenrat fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Verhandlungsgegenstände in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.

(6) Sachlich zusammengehörige oder gleichartige Verhandlungsgegenstände sind in einem Tagesordnungspunkt zusammenzufassen.

(7) Verhandlungsgegenstände, die nicht in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen, darf die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister nicht in die Tagesordnung aufnehmen.“

2. Es wird folgender neuer § 4 a eingefügt:

„§ 4 a Einreichung und Geschäftsgang von Vorlagen

(1) Vorlagen und Anträge sollen vor der Behandlung in den zuständigen Gremien im Ältestenrat behandelt werden. Sie sind unmittelbar nach Einreichung den Fraktionen und den fraktionslosen Stadträten in schriftlicher Form und allen Mitgliedern des Stadtrates in digitaler Form zur Verfügung zu stellen.

(2) Die federführenden Ausschüsse, mitberatenden Ausschüsse, Beiräte nach § 47 SächsGemO, Ortsbeiräte, Ortschaftsräte und sonstigen Gremien sind im Ältestenrat zu bestimmen.

(3) Vorlagen und Anträge sind vor der Beratung und Beschlussfassung im Stadtrat grundsätzlich in dem/den zuständigen Ausschuss/Ausschüssen, Beiräten nach § 47 SächsGemO, Ortsbeiräten, Ortschaftsräten und sonstigen zuständigen Gremien zu beraten, wobei die erste und die abschließende Beratung im federführenden Ausschuss erfolgt. In der ersten Beratung gestellte Anfragen sind von der Verwaltung unverzüglich zu beantworten. Erste und abschließende Beratung des federführenden Ausschusses können in einer Sitzung erfolgen, sofern nicht weitere Gremien beteiligt sind. In Eilfällen und in Angelegenheiten einfacher Art kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister nach Beratung im Ältestenrat auf die erste Beratung im federführenden Ausschuss verzichten.“

3. § 10 Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Entscheidung über die Eilbedürftigkeit ist schriftlich zu begründen.“

4. § 11 Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„**(8)** Jedes Mitglied des Stadtrates ist berechtigt, nach der Abstimmung das Wort zu persönlichen Erklärungen zu ergreifen, um Angriffe und Äußerungen, die sich auf ihre/seine Person beziehen, zurückzuweisen oder eigene Ausführungen richtigzustellen oder die Motive für die eigene Stimmabgabe zu erläutern. Sie dürfen nicht länger als zwei Minuten dauern.“

5. § 17 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„**(3)** Bei der Bestellung von Gremien, in denen mehrere Stadträtinnen/Stadträte mitwirken (Aufsichtsräte, Verbandsversammlungen u. a.), ist nach § 42 Absatz 2 SächsGemO zu verfahren (siehe § 29).“

6. § 21 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Anhörungen sind öffentlich, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die gemäß § 6 Absatz 3 im Stadtrat in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden.“

7. § 28 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„**(3)** Über neue Vorlagen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters sind zunächst die Mitglieder des Stadtrates und frühestens am Folgetag die Öffentlichkeit zu unterrichten.“

8. Die Abschnittsbezeichnung DRITTER Teil wird wie folgt gefasst:

„DRITTER TEIL

Verfahrensweise bei der Besetzung der beschließenden und beratenden Ausschüsse, Beiräte nach § 47 SächsGemO, Aufsichtsräte, Verbandsversammlungen und anderer Gremien und deren Geschäftsführung“

9. § 29 wird wie folgt gefasst:

„§ 29 Besetzung der beschließenden und beratenden Ausschüsse, Beiräte nach § 47 SächsGemO, Aufsichtsräte, Verbandsversammlungen und anderer Gremien

Auf der Grundlage des § 10 Absatz 2 Satz 2 der Hauptsatzung wird Folgendes bestimmt:

- (1) Die Besetzung erfolgt, soweit keine Einigung (§ 42 Absatz 2 Satz 2 SächsGemO) zustande kommt, gemäß § 42 Absatz 2 Satz 4 SächsGemO nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen. § 21 Absatz 1 Sächsisches Kommunalwahlgesetz (KomWG) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend. Die Mitglieder und gegebenenfalls die stellvertretenden Mitglieder der Gremien werden der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister von den Fraktionen schriftlich benannt; diese/dieser gibt dem Stadtrat die Zusammensetzung der Gremien schriftlich bekannt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 wird verfahren, wenn:
- a) Beiräte nach § 47 SächsGemO zu besetzen sind. In diesem Falle fällt jeder Fraktion zunächst ein Sitz zu. Eventuell verbleibende, auf den Stadtrat entfallende Sitze werden gemäß § 42 Absatz 2 Satz 4 SächsGemO nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen verteilt.
 - b) nur ein einzelner Sitz in einem Gremium durch den Stadtrat zu besetzen ist. In diesem Fall findet, sofern keine Einigung zustande kommt, eine Wahl nach § 17 Absatz 1 und 2 dieser Geschäftsordnung statt.
 - c) eine Besetzung gemäß § 42 Absatz 2 Satz 4 SächsGemO nach den für das zu wählende Gremium gültigen Regularien nicht zulässig ist.
 - d) sich bei Anwendung von § 42 Absatz 2 Satz 4 SächsGemO mehrere gleichberechtigte Ansprüche auf den letzten Sitz ergeben würden, es sei denn, dass anspruchsberechtigte Fraktionen bezogen auf den konkreten Besetzungsakt anstelle einer Benennung einseitig den Verzicht auf eine Besetzung dieses letzten Sitzes schriftlich erklären oder dass die anspruchsberechtigten Fraktionen eine gemeinsame Benennung für den letzten Sitz vornehmen.

In den Fällen der Buchstaben c) und d) findet, sofern keine Einigung zustande kommt, Listenwahl nach § 42 Absatz 2 Satz 2 SächsGemO bzw. Mehrheitswahl nach § 42 Absatz 2 Satz 3 SächsGemO statt. § 21 Absatz 1 Sächsisches Kommunalwahlgesetz (KomWG) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.

In diesen Fällen fordert die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister die Mitglieder des Stadtrates auf, ihr/ihm Vorschläge für die Besetzung der Gremien zu unterbreiten. Sofern die Zahl der eingegangenen Vorschläge der Zahl der zu besetzenden Sitze entspricht, wird dieser Wahlvorschlag zur Abstimmung gestellt.

Soll eine Einigung i. S. d. § 42 Absatz 2 Satz 2 SächsGemO herbeigeführt werden, so bedarf dieser Wahlvorschlag der Zustimmung aller anwesenden Mitglieder des Stadtrates. Stimmt ein Mitglied des Stadtrates hinsichtlich dieses Wahlvorschlages mit „nein“ oder enthält sich, so ist die Einigung gescheitert.

Nunmehr ist wie folgt zu verfahren:

Die Mitglieder des Stadtrates unterbreiten der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister eine oder mehrere schriftliche Listen mit Wahlvorschlägen für die Besetzung des jeweiligen Gremiums.

Anschließend fertigt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister einen Stimmzettel, auf dem die Wahlvorschläge vorgesehen sind. Die nunmehr durchzuführende Wahl erfolgt geheim. Die Stimmabgabe erfolgt, indem die Mitglieder des Stadtrates den Wahlvorschlag ihrer Wahl mit einem Kreuz versehen oder in anderer Weise ein-

deutig kennzeichnen. Jedes Mitglied des Stadtrates hat nur eine Stimme, mit der es die Liste seiner Wahl wählt. Eine Veränderung des Inhaltes der Wahlvorschläge durch den Stadtrat ist nicht zulässig (Bindung an die Wahlvorschläge).

Anschließend wird ermittelt, wie viele Stimmen des Stadtrates auf den jeweiligen Wahlvorschlag entfallen sind und wie viele Sitze in dem zu besetzenden Gremium der jeweiligen Liste zustehen. § 21 Absatz 1 Sächsisches Kommunalwahlgesetz (KomWG) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.

Wenn für das Gremium auch stellvertretende Mitglieder in gleicher oder doppelter Zahl zu bestellen sind, sind die den gewählten Personen unmittelbar nachfolgenden Personen in ihrer Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag als stellvertretende Mitglieder gewählt, soweit für die Bestellung der stellvertretenden Mitglieder nichts anderes bestimmt wurde.“

10. § 30 wird wie folgt gefasst:

„§ 30 weggefallen“

11. § 35 wird wie folgt gefasst:

„§ 35 Besetzung und Geschäftsführung der Beiräte nach § 47 SächsGemO

(1) Die Besetzung der Beiräte ergibt sich aus § 25 der Hauptsatzung.

(2) Die Beiräte nach § 47 SächsGemO tagen in der Regel mindestens sechsmal im Kalenderjahr. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über den Geschäftsgang der beratenden Ausschüsse entsprechend.“

12. § 36 Absatz 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„(4) Alle Vorlagen der Stadtverwaltung, Anträge aus der Mitte des Stadtrates (Fraktionen oder vier Stadträtinnen/Stadträte) und sonstigen Beratungsgegenstände sollen zunächst in den Ältestenrat eingebracht werden, bevor sie in den Ausschüssen, Beiräten nach § 47 SächsGemO, Ortsbeiräten, Ortschaftsräten und sonstigen Gremien beraten werden können. Im Ältestenrat sind die federführenden Ausschüsse, die mitberatenden Ausschüsse, Beiräte nach § 47 SächsGemO, Ortsbeiräte, Ortschaftsräte und sonstigen Gremien zu bestimmen.

(5) Über die Sitzungen des Ältestenrates ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll, die Vorlagen und Anträge sind den Fraktionen und fraktionslosen Mitgliedern unverzüglich zuzustellen.“

13. § 37 wird wie folgt gefasst:

„§ 37 Besetzung

(1) Die Mitglieder der Ortsbeiräte werden grundsätzlich analog zu § 29 dieser Geschäftsordnung benannt und durch den Stadtrat bestellt. Abweichend davon gilt Folgendes:

- a) Die Benennung erfolgt nicht durch die Fraktionen, sondern durch die Parteien, politischen Vereinigungen oder Wählervereinigungen.
- b) Die Verteilung der Sitze erfolgt nicht auf Grundlage der Sitzverteilung im Stadtrat, sondern auf der Grundlage des von den Parteien, politischen Vereinigungen oder Wählervereinigungen in der letzten Stadtratswahl im jeweiligen Ortsamtsbereich erzielten Wahlergebnisses. Parteien, politische Vereinigungen oder Wählervereinigungen, die nicht im Stadtrat vertreten sind, bleiben unberücksichtigt.
- c) Abweichend zu § 42 Absatz 2 Satz 4 SächsGemO wird das Verteilungsverfahren nach Hare-Niemeyer angewendet.

(2) Es können nur Personen zu Mitgliedern von Ortsbeiräten bestellt werden, die Wählbarkeitsvoraussetzungen nach § 32 Absatz 1 Hauptsatzung erfüllen.

(3) Bei der Neubestellung eines Ortsbeirates wird über alle durch die Parteien, politischen Vereinigungen oder Wählervereinigungen benannten Mitglieder im Stadtrat als Gesamtvorschlag abgestimmt. Zuvor sind Änderungsanträge zum Gesamtvorschlag abzustimmen. Umbesetzungen während der laufenden Wahlperiode werden vom Stadtrat nach pflichtgemäßem Ermessen vorgenommen. Es gilt der Grundsatz, dass die Mitglieder des Ortsbeirates nur aus wichtigem Grund durch Neubestellung eines anderen Mitgliedes abbestellt werden sollen. Scheidet ein Mitglied eines Ortsbeirates durch den Verlust des Wahlrechts gemäß § 16 Absatz 1 und 2 SächsGemO, durch Widerruf gemäß § 17 Absatz 2 SächsGemO, durch Ablehnung ehrenamtlicher Tätigkeiten gemäß § 18 Absatz 1 und 2 SächsGemO oder aus sonstigen Gründen aus dem Ortsbeirat aus, liegt ein solcher Grund vor. Anträge auf Umbesetzung eines gesamten Ortsbeirates oder die Auswechslung einzelner Mitglieder eines Ortsbeirates bedürfen eines außerordentlichen sachlichen Grundes. Außerordentliche sachliche Gründe liegen insbesondere vor, wenn sich die Festlegung in der Hauptsatzung hinsichtlich der Mitgliederzahl eines Ortsbeirates ändert oder der Stadtrat einen dazulegenden Anlass für die Annahme hat, dass die Interessen der Stadt und der Bürgerinnen/Bürger des Stadtbezirkes durch die in den Ortsbeirat gewählten Personen nicht vertreten werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Bestellung der Stellvertreterinnen/Stellvertreter mit der Maßgabe, dass die Kandidatinnen/Kandidaten stets paarweise (Mitglied, Stellvertreterin/Stellvertreter) vorzuschlagen sowie zur Wahl zu stellen sind. Satz 1 gilt nicht für die Auswechslung einzelner Mitglieder nach Absatz 3.“

14. Nach § 38 wird folgender § 38 a angefügt:

„§ 38 a Übergangsbestimmungen für die Bestellung der Ortsbeiräte

Die durch den am 25. Mai 2014 gewählten Stadtrat zu bestellenden Ortsbeiräte werden lediglich bis zum Ablauf ihrer Amtszeit mit dem Tage der Wahl von Ortschaftsräten bestellt.“

D. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, Widerspruch gegen den Bescheid der Landesdirektion Sachsen vom 19. September 2014 einzulegen. Stellungnahmen der Landeshauptstadt Dresden im Rahmen des angekündigten Anhörungsverfahrens sind dem Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen) mindestens eine Woche vor Verwendung zur Kenntnis zu geben.

Abstimmungsergebnis:

punktweise Zustimmung mit Änderung

34	Änderung der Jugendamtssatzung	A0002/14 beschließend
-----------	---------------------------------------	----------------------------------

Beschluss:

Verweisung

35	Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehren (Feuerwehrcostensatzung)	V3000/14 beschließend
-----------	--	----------------------------------

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt der Vorlage mit 58 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließend folgende Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehren (Feuerwehrkostensatzung – FwKS)

**Satzung der Landeshauptstadt Dresden über
die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehren
(Feuerwehrkostensatzung – FwKS)**

Vom 25. September 2014

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Neufassung der Bekanntgabe vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234), der §§ 22 und 69 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 674), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Februar 2014 (SächsGVBl. S. 47, 48), des § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – Sächs-FwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. August 2012 sowie § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 689), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 144) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 25. September 2014 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Erhebung des Kostenersatzes
- § 4 Berechnung des Kostenersatzes
- § 5 Kostenschuldnerin/Kostenschuldner
- § 6 Entstehung und Fälligkeit
- § 7 Schlussbestimmungen

Anlage

Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Kostenersatz im Sinne dieser Satzung beinhaltet die Aufwendungen der Feuerwehr für
 - die Durchführung von Pflichtleistungen, für die nach dieser Satzung unter bestimmten Voraussetzungen Erstattung verlangt wird, und
 - Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und die Durchführung von anderen Leistungen.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr, die auf Anforderung oder von Amtswegen erfolgt.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Leistungen der Feuerwehr der Landeshauptstadt Dresden im Sinne der §§ 2 Abs. 1, 6, 16 Abs. 1, 22, 23 und 69 des SächsBRKG und des § 2 Abs. 2 der Feuerwehrsatzung der Landeshauptstadt Dresden.
- (2) Die einsatztaktisch notwendigen Kräfte und Mittel für den Einsatz bestimmt die Feuerwehr unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückeordnung.

§ 3 Erhebung des Kostenersatzes

- (1) Für Pflichtleistungen der Feuerwehr der Landeshauptstadt Dresden wird gemäß § 69 Abs. 2 SächsBRKG und § 22 SächsBRKG in Verbindung mit § 17 SächsFwVO Kostenersatz verlangt. Für von der Kostenschuldnerin/vom Kostenschuldner nicht zu vertretende einsatztaktische Maßnahmen wird kein Kostenersatz verlangt.
- (2) Für Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und andere Leistungen der Feuerwehr wird auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG und dieser Satzung Ersatz der Kosten verlangt.

§ 4 Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird nach dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr berechnet. Die Kostenverzeichnisse sind als Anlagen Bestandteil der Satzung. Der Kostenersatz wird nach Zeitaufwand (Einsatzzeit gemäß Abs. 3), Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge und des Materials erhoben. Die Kostensätze der Fahrzeuge beinhalten die Kosten für die auf den Fahrzeugen verlasteten Geräte.
- (2) Für Leistungen, die nicht in den §§ 22 und 69 SächsBRKG geregelt sind, kann Kostenersatz abweichend vom Kostenverzeichnis vertraglich vereinbart werden. Der Auftrag für diese Leistungen soll schriftlich erfolgen.
- (3) Die Einsatzzeit für Personal und Fahrzeuge beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn des folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung der Einsatzleitung über das Ende des Einsatzes, spätestens mit Herstellung der Einsatzbereitschaft nach dem Wiedereintrücken in die Feuerwache.

Abweichend davon beinhaltet der Zeitansatz beim vorbeugenden Brandschutz die Kontroll- und Beratungszeit, die Vor- und Nachbereitungszeit und bei Ortsbegehungen die Hin- und Rückfahrtszeit.

- (4) Die Einsatzzeit wird minutengenau abgerechnet. Der Minutensatz beträgt ein Sechzigstel des im Kostenverzeichnis angegebenen Stundensatzes.
- (5) Für die beim Einsatz verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Sachkosten und gegebenenfalls Entsorgungskosten berechnet. Zusätzlich wird ein Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 10 Prozent erhoben.
- (6) Werden durch den Einsatz Geräte oder Ausrüstungsgegenstände unbrauchbar, so können die Kosten für den Zeitwert der Kostenschuldnerin/dem Kostenschuldner in Rechnung gestellt werden.
- (7) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen Dritter zusätzliche Kosten, so sind diese zusätzlich zu den Kosten nach § 3 Abs. 1 zu erstatten. Zusätzliche Kosten im Sinne dieser Satzung entstehen u. a. durch die Inanspruchnahme von Spezialdienstleistungen Dritter und spe-

ziellen Materialien bzw. Geräten, die nicht von der Feuerwehr Dresden vorgehalten werden.

§ 5 Kostenschuldnerin/Kostenschuldner

- (1) Zum Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung sind die in § 69 Abs. 2 SächsBRKG und in § 17 SächsFwVO genannten Personen verpflichtet.
- (2) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung werden von den in § 69 Abs. 3 SächsBRKG genannten Personen verlangt.
- (3) Wer Leistungen gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung in Anspruch nimmt, hat den vereinbarten Kostenersatz zu bezahlen.
- (4) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner. Die §§ 16, 17, 19 und 22 SächsVwKG gelten entsprechend.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung des Einsatzes/der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Bescheid erhoben.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrkostensatzung vom 16. Dezember 2010 außer Kraft.

Dresden,

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin

Anlage zur Feuerwehrkostensatzung

Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr

I. Stundensätze für den Einsatz von Fahrzeugen einschließlich den Kosten der auf den Fahrzeugen verlasteten Geräte

Kategorie I	Lösch- und Tanklöschfahrzeuge	64,70 Euro/Stunde
Kategorie II	Hubrettungsfahrzeuge	35,50 Euro/Stunde
Kategorie III	Rüstwagen	13,80 Euro/Stunde
Kategorie IV	Wechseladerfahrzeuge und Kran	34,00 Euro/Stunde
Kategorie V	Gerätewagen Tierrettung	8,10 Euro/Stunde
Kategorie VI A	Gerätewagen Öl	43,10 Euro/Stunde
Kategorie VI B	Gerätewagen Höhenrettung	6,70 Euro/Stunde
Kategorie VI C	Sonstige Gerätewagen	61,30 Euro/Stunde

Kategorie VII A	Abrollbehälter (außer Mulde und Pritsche)	42,00 Euro/Stunde
Kategorie VII B	Abrollbehälter Mulde und Pritsche	8,10 Euro/Stunde
Kategorie VIII	Einsatzleitwagen	19,90 Euro/Stunde
Kategorie IX	Kommandowagen	27,60 Euro/Stunde
Kategorie X	Trailer und Boot	6,10 Euro/Stunde

II. Stundensatz für Leistungen des Personals der Feuerwehr

Stundensatz für Leistungen des Personals der Berufsfeuerwehr	39,20 Euro/Stunde
Stundensatz für Leistungen des Personals der Freiwilligen Feuerwehr	20,40 Euro/Stunde

III. Kosten für Verbrauchsmaterial

Die Kosten für Verbrauchsmaterial, wie zum Beispiel

- Ölbindemittel Straße,
- Ölbindemittel Oberflächenwasser,
- Chemikalienbindemittel,
- Absperrmittel,
- Rüstmaterialien,
- Abdichtmaterialien,
- Türschlösser,
- Zieh-Fix-Zubehör,
- Einsatzkleidung/Schutzausrüstung,

und deren Entsorgung richten sich nach den jeweils gültigen Angeboten und Preisen der Anbieter und Vertragspartner.

IV. Leistungen im vorbeugenden Brandschutz

Leistungsarten:

1. Stellungnahmen und Beratungen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz (Brandschutznachweis)
2. Durchführung von regelmäßigen und außerordentlichen Brandverhütungsschauen
3. Abnahme und Prüfung von Brandmeldeanlagen einschließlich Serviceleistungen (z. B. Schlüsseltausch, Schlosswechsel, Schlosspflege)
4. Brandsicherheitswachen

Kostensatz:

Für die Tätigkeiten des vorbeugenden Brandschutzes werden folgende Kosten angesetzt:

Leistungsarten 1 bis 3 durch Personal der Berufsfeuerwehr	69,10 Euro/Stunde
Kilometerpauschale für die Leistungsarten 1 bis 3	0,90 Euro/Kilometer
Leistungsart 4 durch Personal der Berufsfeuerwehr	26,00 Euro/Stunde
Leistungsart 4 durch Personal der Freiwilligen Feuerwehr	13,00 Euro/Stunde

Leistungsart 4 bei Fahrzeugeinsatz Stundensatz gemäß Ziffer I.

V. Fehlalarm von Brandmeldeanlagen

Einsatz eines Löschzuges bestehend aus einem Hilfeleistungslöschfahrzeug und einem Vorauslöschfahrzeug (jeweils Kategorie I mit jeweils sechs Einsatzkräften), einem Hubrettungsfahrzeug (Kategorie II mit zwei Einsatzkräften) und einem Kommandowagen (Kategorie IX mit zwei Einsatzkräften)	819,70 Euro/Stunde
---	--------------------

Einsatz von zwei Löschzügen bestehend aus zwei Hilfeleistungslöschfahrzeugen und zwei Vorauslöschfahrzeugen (jeweils Kategorie I mit jeweils sechs Einsatzkräften), zwei Hubrettungsfahrzeugen (Kategorie II mit jeweils zwei Einsatzkräften), zwei Kommandowagen (Katego- rie IX mit jeweils zwei Einsatzkräften) und einem Einsatzleit- wagen (Kategorie VIII mit zwei Einsatzkräften)	1.545,20 Euro/Stunde
--	----------------------

Hinweis gem. § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden,

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung
Ja 58 Nein 0 Enthaltung 0

36 Veränderung im Finanzhaushalt 2014 des Brand- und Katastrophenschutzamtes**V0018/14
beschließend**

Die **Oberbürgermeisterin** weist darauf hin, dass der Beschlussvorschlag redaktionell geändert werden müsse in „Der Stadtrat [...] stimmt zu“.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt der Vorlage mit 60 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Beschluss:

1. Der Stadtrat stimmt den Veränderungen im Finanzhaushalt 2014 des Brand- und Katastrophenschutzamtes gemäß Anlage zur Vorlage zu.
2. Abweichend von den Stadtratsbeschlüssen V1898/12 i. V. m. V2343/13 wird die Umverteilung der in der Anlage zur Vorlage bezifferten Mehreinnahmen zu 100 Prozent beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Ja 60 Nein 0 Enthaltung 0

37 Budgetneutrale Veränderungen im Haushalt 2014 der Dresdner Musikfestspiele**V3050/14
beschließend**

Die **Oberbürgermeisterin** weist darauf hin, dass der Beschlussvorschlag redaktionell geändert werden müsse in „Der Stadtrat [...] stimmt zu“.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt der Vorlage mit 63 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt eine budgetneutrale Erhöhung der Erträge und Aufwendungen für die Dresdner Musikfestspiele in Höhe von 650.000 Euro für das Haushaltsjahr 2014.
2. Die Mehrerträge aus zweckgebundenen Sponsoren- und Stiftungsmitteln sowie aus Eintrittsgeldern werden zu 100 Prozent den Dresdner Musikfestspielen zur Absicherung der Finanzierung der Festspiele zur Verfügung gestellt.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Ja 63 Nein 0 Enthaltung 0

38 Neubenennung von Straßen**V2982/14
beschließend**

Herr Stadtrat Thiele erläutert, die CDU-Fraktion werde der Vorlage zustimmen. Er hebt hervor, dass Minni Nast auf der Liste der „AG Straßennamen“ stehe und für die Zukunft geplant sei, eine Straße in Dresden nach ihr zu benennen. Für die Benennung der Hermann-Hesse-Straße läge ein eindeutiges Votum des Ortsbeirates vor, dem sich die CDU-Fraktion anschließen werde.

Herr Stadtrat Wirtz meint, das Frauenstadtarchiv habe schon 2006 festgestellt, dass bei der Benennung der Straßen das Verhältnis zwischen Frauen und Männern zugunsten der Männer erfolgt sei. Der Stadtrat habe eine Willenserklärung abgegeben, dass dem abgeholfen werden solle. Straßen sollten in Zukunft bevorzugt nach Frauen benannt werden. Der behauptete Ortsbezug (Lahmann-Sanatorium) sei nicht erwiesen. Minni Nast sei im Ortsbeirat abgelehnt worden, weil eine Einbringung nicht wirklich erfolgt sei. Hermann Hesse sei sehr bekannt, sich an Minni Nast, die als Opernsängerin tätig war, zu erinnern, sei gar nicht so einfach, da in der damaligen Zeit nur wenige Tonaufnahmen gemacht worden seien. Die Fraktion DIE LINKE. hätte sich gewünscht, dass Minni Nast bei der Benennung der Straße berücksichtigt werde. Die Vorlage selbst enthalte zwei Männernamen als Vorschlag für die Benennung von drei Straßen. Die Zeit sei schon zu weit fortgeschritten, um die Vorlage noch einmal in die entsprechenden Gremien zu verweisen. Er sei verwundert, dass Informationen über eine Mitgliedschaft bei der NSDAP beim Hauptsatsarchiv Dresden eingeholt worden seien, die zudem auch noch kostenpflichtig wären. Das Bundesarchiv in Berlin sei für solche Auskünfte zuständig und erteile diese bei richtiger Anforderung zudem kostenlos. Die Fraktion DIE LINKE. werde sich zur Hermann-Hesse-Straße enthalten. Es sei ein Problem, dass immer wieder von der Liste „AG Straßennamen“ abgewichen werde. Er bittet darum, dass bei Straßenbenennungen künftig mehr Frauen berücksichtigt werden.

Frau Stadträtin Filius-Jehne stimmt Herrn Stadtrat Wirtz zu, es seien zu wenige Straßen in Dresden nach Frauen benannt. In Zukunft solle mehr darauf geachtet werden und die Liste der „AG Straßennamen“ herangezogen werden. Die Benennung nach Hermann Hesse sei eine Kompromisslösung des Ortsbeirates. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen würden der Vorlage zustimmen.

Herr Stadtrat Zastrow erklärt, die Fraktion FDP/FB sympathisiere mit dem Vorschlag, eine Straße nach Minni Nast zu benennen; dies sollte möglichst zeitnah umgesetzt werden. Das Votum des Ortsbeirates müsse beachtet werden, die FDP/FB-Fraktion werde der Vorlage zustimmen.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt der Originalvorlage mit 50 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 16 Enthaltungen zu.

Beschluss:

Der Stadtrat beauftragt die Oberbürgermeisterin, folgende Straßen neu zu benennen:

1. Neue Straße für die Wohnbebauung Lahmann-Sanatorium in der Gemarkung Weißer Hirsch

Hermann-Hesse-Straße

2. Neue Straße am Parkplatz Lohmener Straße in der Gemarkung Pillnitz

Otto-Schindler-Straße

3. Neue Straße für die Wohnbebauung an der Friebeistraße in der Gemarkung Leubnitz-Neuostra

Am Hohen Rain

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung
Ja 50 Nein 0 Enthaltung 16

39 Vierte Verordnung zur Änderung der „Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxitarifverordnung)“ vom 4. März 1999 **V3068/14 beschließend**

Die Tagesordnungspunkte 39 und 40 werden gemeinsam behandelt.

Herr Stadtrat Kaden führt aus, dass die Änderungen in der Taxiverordnung eher redaktioneller Art seien. Bei den Taxen gebe es einen regulierten Markt. Die Lohnhöhe müsse beim Kunden zunächst verdient werden. In der Lohnform gebe es einen großen Einschnitt. Bisher seien branchenüblich Umsatzlöhne bezahlt worden, d. h. der Mitarbeiter habe Geld verdient, wenn das Taxi Geld verdient habe. Dies Sorge für einen Service und Ansporn bei den Fahrern. Zukünftig könne der Service möglicherweise auf der Strecke bleiben. Die vorgelegte Kalkulation sei sehr vorsichtig gemacht worden, denn man wolle die Preise nicht mehr als 20 Prozent erhöhen. Die moderate Preiserhöhung Sorge dafür, dass einige Einsparpotenziale gefunden werden müssten.

In der Erhöhung gebe es mehrere Folgen: Taxifahren werde in Dresden unattraktiver und damit verteuert und es würden weniger Taxifahrer benötigt. Die jetzt in Rede stehenden Preise seien ein erster Schritt, 2015 werde vermutlich wieder über das Thema Taxipreise gesprochen.

Herr Stadtrat Dr. Lames betont, dass eine breite Mehrheit in Deutschland die Zahlung eines verlässlichen, flächendeckenden, allgemeinen Mindestlohns befürworte. Die Fahrpreiserhöhung sei die Konsequenz aus der Vereinbarung über den Mindestlohn. Die Situation der Taxifahrer werde sich verbessern.

Wenn man den Preiswettbewerb in den Vordergrund stellt, wäre ein Qualitäts- und Sicherheitsverlust die Folge und auch, dass die Leute noch weniger verdienen würden. Die Folge dessen sei wiederum, dass mehr Sozialleistungen (Alg II) gezahlt werden müssten.

Er meint, dass die meisten ein Taxi nutzen würden, da sie den Service schätzen und sicher und pünktlich zum Ziel kommen. Die meisten Menschen wären bereit, einen höheren Preis zu zahlen, wenn sie wissen, warum dieser gezahlt werden müsse.

Herr Stadtrat Schulze bemerkt, dass Taxen sich von ÖPNV-Angeboten deutlich abheben würden, aber im Gegensatz zu diesen keine Förderungen erhalten. Im vergangenen Jahr seien die Beförderungsentgelte aufgrund von Lohnanpassungen und Kostensteigerungen bei Kraftstoff und Unterhalt angehoben worden. Die jetzige Preiserhöhung betrage mindestens 20 Prozent und sei damit erheblich. Das Unternehmensmodell, was sich seit Jahrzehnten bewährt habe, werde durch den Beschluss komplett umgestellt. Es erfolge eine Umstellung auf ein Arbeitszeitmodell mit einer 40-Stunden-Woche mit einem festgelegten Arbeitsbeginn und -ende, Einhaltung von Pausenzeiten etc.

Für die grundsätzlichen Veränderungen wäre eine Übergangsfrist notwendig gewesen, um die Umstellung in den einzelnen Unternehmen durchzuführen und auch die Akzeptanz bei den Kundinnen und Kunden zu erreichen. Das Mindestlohngesetz sehe gerade für gefährdete Branchen eine Übergangslösung vor und über Tarifverträge wäre eine schrittweise Annäherung an den gesetzlichen Mindestlohn möglich. Da die Bundesministerin diese Branchenlösung abgelehnt habe, habe es zu Verhandlungen durch den Bundesverband der Taxigenossenschaften mit ver.di kommen können. Nach dem ersten Tag seien diese Verhandlungen von ver.di abgebrochen worden. Es müsse eine frühzeitige Reaktion erfolgen, wenn es zu massiven Kündigungen kommen sollte oder zu Einschränkungen im Angebot.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt der Vorlage mit 63 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über die Beförderungsentgelte und -bedingungen mit Taxen (Taxitarifverordnung).

Vierte Verordnung zur Änderung der Taxitarifverordnung**Vom 25. September 2014**

Auf der Grundlage des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I, S. 1690), zuletzt geändert am 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) und des § 1 Abs. 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Personenbeförderungsrechts (SächsPBefZuVO) vom 27. Juni 2008 (SächsGVBl., S. 415) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 25. September 2014 die folgende Verordnung erlassen:

§ 1

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt neugefasst:

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich aus dem Grundpreistarif (Einschaltentgelt), dem Kilometertarif (Besetztfahrtentgelt), dem Wartezeittarif (Entgelt für die Wartezeit je Stunde; auch verkehrsbedingte Wartezeit) und den Zuschlägen zusammen.

Taxitarif ab 15. Dezember 2014:

Tarifstufe I (kassenärztliche Notdienstfahrten) Alle Preise sind inklusive 7 % Mehrwertsteuer angegeben. Einführungsdatum 15. Dezember 2014	
a) Grundpreistarif in Euro	2,90
b) Kilometertarif in Euro je km	1,80
c) Wartezeittarif in Euro je Stunde	21,00
Tarifstufe II Alle Preise sind inklusive 7 % Mehrwertsteuer angegeben. täglich von 5 bis 20 Uhr, außer an Sonn- und Feiertagen von 0 bis 24 Uhr Einführungsdatum 15. Dezember 2014	
a) Grundpreistarif in Euro	3,90
b) Kilometertarif in Euro je km	
1. bis 3. Kilometer	2,20
ab 4. Kilometer	1,80
c) Wartezeittarif in Euro je Stunde	
jeweils bis 1 Minute und 59 Sekunden	8,50
ab 2 Minuten	24,00
Tarifstufe III Alle Preise sind inklusive 7 % Mehrwertsteuer angegeben. täglich von 20 bis 5 Uhr des Folgetages sowie an Sonn- und Feiertagen von 0 bis 24 Uhr Einführungsdatum 15. Dezember 2014	
a) Grundpreistarif in Euro	3,90
b) Kilometertarif in Euro je km	

1. bis 3. Kilometer	2,20
ab 4. Kilometer	2,00
c) Wartezeittarif in Euro je Stunde	
jeweils bis 1 Minute und 59 Sekunden	8,50
ab 2 Minuten	24,00
Zuschläge bei den Tarifstufen II und III	
Alle Preise sind inklusive 7 % Mehrwertsteuer angegeben. Einführungsdatum 15. Dezember 2014	
a) Zuschlag ab 5 belegten Fahrgastsitzplätzen – Großraumtaxen – in Euro	5,00
b) Zuschlag für Abholfahrten außerhalb des Stadtgebietes – Fahrziel bleibt außerhalb des Stadtgebietes in Euro	5,00
c) Zuschlag für Bestellung eines Fahrzeuges mit mehr als 6 Fahrgastsitzplätzen – in Euro	5,00
Weitere Festlegungen	
Einführungsdatum 15. Dezember 2014	
Es darf maximal ein Zuschlag je Fahrt berechnet werden. Anfahrtkilometer werden nicht berechnet. Kilometerpreis und Wartezeitpreis werden nach Schalteinheiten von 0,10 Euro berechnet.	

Als Übergangszeitraum für die Umstellung der Taxameter wird der Zeitraum vom 15. Dezember 2014 bis 31. Dezember 2014 genehmigt. In diesem Zeitraum dürfen die Taxifahrzeuge sowohl mit dem alten als auch mit dem neuen Taxitarif fahren.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. Dezember 2014 in Kraft.

Dresden,

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Verordnung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Verordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

- b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden,

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung
Ja 63 Nein 0 Enthaltung 0

40 Verordnung über den Verkehr mit Taxen in der Landeshauptstadt Dresden (Taxiordnung)

**V0008/14
beschließend**

Die Diskussion erfolgte unter Tagesordnungspunkt 39.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt der Vorlage mit 65 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Beschluss:

Die Oberbürgermeisterin wird ermächtigt, die in der Anlage zur Vorlage näher dargelegten Spendenbeträge an die dort benannten Unternehmen zu vermitteln. Die Oberbürgermeisterin hat die zweckentsprechende Verwendung sicherzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung
Ja 65 Nein 0 Enthaltung 0

41 Verwendung von Spendenmitteln für vom Junihochwasser 2013 betroffene Unternehmen

**V3056/14
beschließend**

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt der Vorlage mit 54 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 10 Enthaltungen zu.

Beschluss:

Die Oberbürgermeisterin wird ermächtigt, die in der Anlage zur Vorlage näher dargelegten Spendenbeträge an die dort benannten Unternehmen zu vermitteln. Die Oberbürgermeisterin hat die zweckentsprechende Verwendung sicherzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung
Ja 54 Nein 0 Enthaltung 10

42.2 Offene Beschlussvorlagen

inhaltsleer

43 Einigungsverfahren Gremienbesetzung - beschließende Ausschüsse

Die **Oberbürgermeisterin** schlägt vor, sich über die Zusammensetzung zu einigen. Dazu gibt es Widerspruch von Herrn Stadtrat Krien.

Abstimmungsergebnis:

Ablehnung

45 ausgereichte Informationsvorlagen

45.1 Haushaltsvollzug 2014 - Finanzzwischenbericht gem. § 75 Abs. 5 SächsGemO und Zwischenberichte der Eigenbetriebe 2014 gem. § 8 Abs. 3 SächsEigBVO V0033/14 zur Information

Beschluss:

zur Kenntnis genommen

Helma Orosz
Vorsitzende

Elsa Claus
Schriftführerin

Heidrun Volbrecht
Schriftführerin

Monika Weber
Schriftführerin

Cornelia Eichner
Stadträtin

Lothar Klein
Stadtrat